



Westdeutscher Tischtennis-Verband



Satzung und Ordnungen

Stand: 15.6.2015

Inhaltsverzeichnis

A	Satzung	4
B	Versammlungsordnung	24
C	Finanzordnung	28
D	Rechts- und Verfahrensordnung	29
E	Jugendordnung	48
F	Ehrenordnung	52
G	Schiedsrichterordnung	56
H	Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen	62
I	Geschäftsordnungen der Vorstände und Ausschüsse	64
	Vorstand für Sport (64) ▪ Vorstand für Sportentwicklung (66)	
	Ausschuss für Erwachsenensport (68) ▪ Ausschuss für Jugendsport (70)	
	Ausschuss für Seniorensport (74) ▪ Ausschuss für Schiedsrichter (76)	
	Ausschuss für Vereinsentwicklung (79) ▪ Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung (81)	
	Ausschuss für Schulsport (83) ▪ Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (85)	
	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (87) ▪ Ausschuss für Ehrungen (89)	
	Kontrollausschuss (90)	
	Gebührentabelle	93

Wichtige Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der letzten Auflage:

- Satzung §§ 2, 3 (Zweck und Gemeinnützigkeit des Verbandes)
- Satzung § 42 (Wegfall der Kreisspruchausschüsse)
- Satzung §§ 52, 53 (Wahlverfahren)
- Rechts- und Verfahrensordnung (Wegfall der Kreisspruchausschüsse)
- Neufassung der Jugendordnung
- Neufassung der Schiedsrichterordnung

Redaktionelle Änderungen:

- 20.6.2015 Überschrift SR-Ordnung: 7. SR-Weiterbildung; 7.3 war außerdem doppelt vorhanden
- 21.6.2015 Korrektur Inhaltsverzeichnis Rechts- und Verfahrensordnung (§§ 47 und 50)

Wird im Text der Satzung und der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In gleicher Weise schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.“ (WTTV). Er ist die Sportorganisation der Tischtennissport treibenden Vereine in Nordrhein-Westfalen (NRW).
- (2) Der Verband gliedert sich in Bezirke und Kreise. Deren Anzahl und Gebietsumfang werden vom Präsidium und den Bezirksvorsitzenden unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Beim nächsten Verbandstag kann dem Beschluss auf Antrag widersprochen werden.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 2688 eingetragen. Gerichtsstand ist Duisburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tischtennissports.
- (3) Das Satzungswerk wird insbesondere durch die Organisation des Spielbetriebs sowie Betreuung und Unterstützung der Mitglieder und Verbandsangehörigen verwirklicht.
- (4) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vertretung und Verpflichtung

- (1) Der WTTV ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB) und des LandesSport-Bundes (LSB) NRW e.V. und erkennt deren Satzungen in der im Jahr 2010 veröffentlichten Form an. Er kann sich anderen Sportverbänden anschließen.
- (2) Der Verband vertritt den Tischtennissport in NRW im Innen- und Außenverhältnis.
- (3) Der WTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge als Bestandteil dieser Satzung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder und Verbandsangehörigen der Strafgewalt des DTTB.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann aufgrund seines schriftlichen Antrages jeder den Tischtennissport treibende Verein in Nordrhein-Westfalen werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann Vereine aus Gebieten außerhalb von NRW aufnehmen.

§ 6 Verbandsangehörige

Verbandsangehörige sind die Mitglieder der Vereine, die dem Verband angeschlossen sind.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss auf Beschluss des Präsidiums
- durch Auflösung

Ein schriftlich bekanntzugebender Austritt wird erst zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder oder Verbandsangehörige können ausgeschlossen werden, wenn sie

- die Satzung des Verbandes missachten
- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder seinen Gliederungen nicht nachkommen oder
- gegen Ansehen oder Interessen des Verbandes verstoßen

III. Datenschutz**§ 9 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten**

- (1) Der WTTV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, Funktionsträger, Schiedsrichter und Übungsleiter/Trainer nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.
- (2) Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
- (3) Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 10 Bereitstellung von Daten

- (1) Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des WTTV zur Verfügung gestellt.
- (2) Als Mitglied des DTTB und des LSB NRW stellt der WTTV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 11 Nutzung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.
- (2) Sie enthalten als Daten von den Vereinen jeweils den Vereinsnamen, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.

- (3) Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Mitarbeitern in die EDV eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Mitarbeiter jederzeit schriftlich widersprechen.
- (4) Von den Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Sie können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.
- (5) Vom WTTV können Spielergebnislisten und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.

§ 12 Löschen von Daten

Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend § 9 gelöscht.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

§ 13 Rechte

Mitglieder und Verbandsangehörige haben das Recht, im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen am Spielbetrieb teilzunehmen und weitere Angebote des Verbandes zu nutzen.

§ 14 Einschränkungen

Mitglieder und Verbandsangehörige können sich nicht auf ihre Rechte berufen, solange sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

§ 15 Pflichten

- (1) Mitglieder und Verbandsangehörige haben die Organe und Amtsträger des Verbandes und seiner Gliederungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihren Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder müssen die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge und Abgaben zahlen.

§ 16 Kommunikation

- (1) Die Mitglieder müssen dem Verband eine E-Mail-Adresse bekannt geben, die als verbindliche Grundlage für die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verband gilt.
- (2) Ebenso sind die vom LSB NRW ausgehenden Weisungen für Mitglieder und Verbandsangehörige verbindlich.

V. Organe des Verbandes

§ 17 Organe des Verbandes

- (1) Legislativorgane
 1. der Verbandstag
 2. der Beirat
- (2) Exekutivorgane
 1. das Präsidium
 2. der Vorstand für Sport
 - 2.1 der Ausschuss für Erwachsenensport
 - 2.2 der Ausschuss für Jugendsport
 - 2.3 der Ausschuss für Seniorensport
 - 2.4 der Ausschuss für Schiedsrichter
 3. der Vorstand für Sportentwicklung
 - 3.1 der Ausschuss für Vereinsentwicklung
 - 3.2 der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - 3.3 der Ausschuss für Schulsport
 4. weitere Ausschüsse
 - 4.1 der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
 - 4.2 der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.3 der Ausschuss für Ehrungen
- (3) Rechtsprechungsorgane
 1. das Verbandsgericht
 2. die Spruchausschüsse
- (4) Kontrollorgane
 1. der Kontrollausschuss
 2. die Kassenprüfer
 3. der Datenschutzbeauftragte
 4. der Anti-Doping-Beauftragte

§ 18 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbandes. Jeder Verbandsangehörige ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Einzuladen sind:

- die Delegierten der Kreise
- die Delegierten der Bezirke
- die Mitglieder des Präsidiums
- die Mitglieder der Vorstände
- die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17.2
- die Vorsitzenden der Rechtsprechungsorgane und des Kontrollausschusses
- die Kassenprüfer
- der Datenschutzbeauftragte
- der Anti-Doping-Beauftragte

- (3) Anträge müssen bei der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag eingegangen sein. Sie sollen den Kreisen und Bezirken sowie allen anderen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag vorliegen.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Gliederungen, das Präsidium, die Vorstände, die Ausschüsse gemäß § 17.2 und die Gerichtsbarkeit gemäß § 40.1., jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennisabteilung.

Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden, wohl aber Änderungen zu Ordnungen und sonstigen Bestimmungen.

Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Beschlussfassung vorgenommen werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Verbandstages bekannt zu geben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat.

- (4) Der ordentliche Verbandstag findet in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.

Ein außerordentlicher Verbandstag wird auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreise oder mindestens der Hälfte der Bezirke einberufen.

§ 19 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag

- wählt die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände, die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsprechungsorgane sowie mindestens zwei Kassenprüfer (Ausnahmen: Hauptamtliche und vom Präsidium gemäß § 26 zu benennende Mitarbeiter, Ehrenmitglieder sowie Aktivensprecher)
- bestätigt die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport sowie des Beauftragten für Kinder- und Jugendpolitik
- entlastet die gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände, der Ausschüsse und Rechtsprechungsorgane
- beschließt Änderungen der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen
- nimmt die schriftlich vorzulegenden Berichte des Präsidiums, der Vorstände, der Ausschüsse sowie der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane entgegen
- beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- beschließt den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- beschließt die Beiträge und Mannschaftsgebühren
- beschließt über den Anschluss an einen anderen Mitgliedsverband des DTTB
- beschließt über einen Widerspruch gemäß § 1.2

- (2) Jeder Amtsträger, dem der Verbandstag das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

§ 20 Stimmberechtigung beim Verbandstag

(1) Stimmberechtigt beim Verbandstag sind:

- die Delegierten der Kreise

Jeder Kreis erhält für je 10 in seinem Bereich gemeldete Vereine einen Delegierten, mindestens jedoch einen. Angefangene 10 Vereine zählen als voll, wenn sie die Zahl 5 übersteigen.

- die Delegierten der Bezirke

Jeder Bezirk erhält für je 75 in seinem Bereich gemeldete Vereine einen Delegierten, mindestens jedoch einen. Angefangene 75 Vereine zählen als voll, wenn sie die Zahl 40 übersteigen.

- die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstände, die nicht Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 17.2 sind
- die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17.2 oder deren Vertreter

(2) Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 21 Beirat

(1) Der Beirat nimmt in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Aufgaben des ordentlichen Verbandstages gemäß Abs. 5 wahr.

(2) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Einzuladen sind:

- die Vorsitzenden der Bezirke
- weitere Beiratsmitglieder der Bezirke

Jedem Bezirk steht für je 60 Vereine ein weiteres Beiratsmitglied zu. Angefangene 60 Vereine zählen in diesem Sinne dann, sofern die Zahl 40 überschritten ist. Diese zusätzlichen Beiratsmitglieder sind dem WTTV namentlich bekannt zu machen. Jeder Bezirksvertreter kann zwei Stimmen für seinen Bezirk wahrnehmen.

Weiterhin sind einzuladen:

- die Mitglieder des Präsidiums
- die Mitglieder der Vorstände
- die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17.2
- die Vorsitzenden der Rechtsprechungsorgane und des Kontrollausschusses
- die Kassenprüfer
- der Datenschutzbeauftragte
- der Anti-Doping-Beauftragte

(3) Für die Antragstellung, deren Versendung und Behandlung gelten die Regelungen gemäß § 18.3.

- (4) Eine außerordentliche Beiratssitzung wird auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (5) Der Beirat
 - berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - beschließt Änderungen der Wettspielordnung
 - beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - beschließt den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- (6) Stimmberechtigt sind
 - die Vorsitzenden der Bezirke oder ein Vertreter
 - die weiteren Beiratsmitglieder der Bezirke
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums und der Vorstände, die nicht Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 17.2 sind
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17.2 oder deren Vertreter

§ 22 Arbeit in den Organen

Für die Arbeit in den Organen gilt grundsätzlich:

- Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen (außer bei Verbandstag und Beirat)
- Anträge und weitere Unterlagen können im Dateiformat verschickt werden
- Beschlüsse der Gremien (außer Verbandstag und Beirat) können auch durch schriftliche Abfrage oder eine Telefonkonferenz herbeigeführt werden
- Die zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter führen die Beschlüsse der Gremien aus

§ 23 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das Führungsorgan des Verbandes.
- (2) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der Präsident
 - der stellvertretende Präsident
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vizepräsident Sport
 - der Vizepräsident Sportentwicklung
- (3) Weiterhin gehört/gehören dem Präsidium an:
 - der/die Ehrenpräsident(en)
- (4) Innerhalb des Präsidiums nach § 23.2 hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht. Dem Vizepräsidenten Finanzen darf kein weiteres Amt übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 24 Vertretung des Verbandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

§ 25 Einberufung des Präsidiums

- (1) Der Präsident beruft das Präsidium ein. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind.
- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat eine Präsidiumssitzung stattzufinden.

§ 26 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

- die Richtlinien der Verbandsarbeit
- die Einhaltung der Satzung und Ordnungen
- Entscheidungen, die mit Kosten verbunden sind, wobei pauschale Ausgabeermächtigungen an andere Organe und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zulässig sind
- die Bestellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
- die Bestellung des Beauftragten für Leistungssport, des Datenschutzbeauftragten und des Anti-Doping-Beauftragten
- die vertraglichen Regelungen mit den hauptamtlichen Mitarbeitern
- die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 17
- die Einfügung der jeweils neuen Fassung der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge in die Satzung und die Wettspielordnung bis zur Beschlussfassung beim nächsten Verbandstag

§ 27 Präsident

- (1) Der Präsident
 - vertritt den Verband nach innen und außen
 - ist berechtigt, schriftliche Vollmachten zu erteilen
 - bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Präsidiums
 - ist Dienstvorgesetzter für alle hauptamtlichen Mitarbeiter
 - übt das Gnadenrecht nach § 53 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) aus
- (2) Der Präsident kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – treffen, die von Organen des Verbandes oder seiner Gliederungen satzungsgemäß getroffen werden können. Er kann gemäß § 8 RuVO Sperren aussprechen und das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte sowie der Verbandsangehörigkeit anordnen.

§ 28 Vorstand für Sport

- (1) Dem Vorstand für Sport gehören an:
 - der Vizepräsident Sport als Vorsitzender
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Seniorensport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Schiedsrichter
 - der Beauftragte für Leistungssport
 - der Verbandstrainer

- (2) Der Vorstand für Sport ist das Planungsgremium für den Bereich Sport. Er ist insbesondere zuständig für
- die Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft
 - die Koordination der Arbeit der Ausschüsse, soweit sie dem Vorstand für Sport zugeordnet sind
 - die Überwachung des Spielbetriebes auf allen Ebenen des WTTV, wobei zu diesem Zweck der Vizepräsident Sport und die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihren Bereich jeweils allein weisungsberechtigt sind
 - den Entwurf und die Verabschiedung des Rahmenterminplans
 - die Auslegung der zusätzlichen Anordnungen zur Wettspielordnung des DTTB
 - die Genehmigung besonderer Bestimmungen auf Bezirks- und Kreisebene, falls sie im Rahmen der zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung möglich und genehmigungspflichtig sind

§ 29 Vorstand für Sportentwicklung

- (1) Dem Vorstand für Sportentwicklung gehören an:
- der Vizepräsident Sportentwicklung als Vorsitzender
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinswicklung
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Schulsport
 - der Beauftragte für Mädchen und Frauen
 - der Beauftragte für Kinder- und Jugendpolitik
- (2) Der Vorstand für Sportentwicklung ist das Planungsgremium für den Bereich Sportentwicklung. Er ist insbesondere zuständig für die
- Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den Bereich Sportentwicklung betrifft
 - Initiierung und Begleitung von Bildungs- und Entwicklungsprojekten
 - Verknüpfung der Tätigkeitsfelder der Sportentwicklung
 - Intensivierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Sportverein und Schule
 - Programmentwicklung für sport- und gesellschaftspolitisch relevante Bereiche

§ 30 Ausschuss für Erwachsenensport

- (1) Dem Ausschuss für Erwachsenensport gehören an:
- der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Einzelsport
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Organisation
 - der Verbandstrainer
- (2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin mit Stimmrecht an:
- der Beauftragte für Leistungssport
 - der Aktivensprecher
 - die Aktivensprecherin

- (3) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
- die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen für Damen und Herren auf Verbandsebene
 - die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften
 - den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/ Durchführung der Betreuung
 - den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Damen und Herren handelt
 - die Entscheidung über die Zusammensetzung der Spielgruppen auf Verbandsebene (Damen und Herren), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
 - die Berufung der Spielleiter für alle Spielklassen auf Verbandsebene (bei den Jugendklassen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport)
- (4) Die Spielleiter sind zuständig für die regelgerechte Durchführung des Spielbetriebes der ihnen zugeordneten Spielgruppen nach Maßgabe der Bestimmungen der Wettspielordnung und zu diesem Zwecke entscheidungsbefugt. Vorgesetzter im Sinne eines Weisungsrechtes ist der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport.

§ 31 Sportjugend des WTTV

- (1) Die Sportjugend ist die steuerrechtlich unselbständige Jugendorganisation des WTTV.
- (2) Die Sportjugend des WTTV vertritt alle jungen Menschen in den Untergliederungen des WTTV, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport und der Beauftragte für Kinder- und Jugendpolitik vertreten gemeinsam die Sportjugend im WTTV.
- (3) Die Sportjugend des WTTV gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag des WTTV zu bestätigen ist.
- (4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des WTTV ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des WTTV und der Jugendordnung selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des WTTV zuständig.
- (5) Die Sportjugend des WTTV wählt einen Ausschuss für den Jugendsport, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (6) Der Ausschuss für Jugendsport wird mit Ausnahme des Verbandstrainers und des Jugend-Verbandstrainers durch die Bezirksjugendwarte-Tagung auf zwei Jahre gewählt und gemäß § 19 durch den Verbandstag bestätigt. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (7) Die Sportjugend des WTTV ist insbesondere zuständig für
- die Vertretung der Jugendinteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene sowie beim LSB NRW
 - die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend auf Verbandsebene
 - die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene

- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Durchführung der Betreuung
- den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Jugend handelt
- die Entscheidung über die Zusammensetzung der Spielgruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
- die Verbreitung und Förderung des Jugendsports auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene

§ 32 Ausschuss für Seniorensport

(1) Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Einzelsport
- der Ressortleiter Mannschaftssport
- der Ressortleiter Pressearbeit

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Vertretung der Senioreninteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene
- die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Senioren auf Verbandsebene
- die Festlegung der Teilnehmerzahlen bei Einzelmeisterschaften und der Anzahl der Mannschaften bei Mannschaftsmeisterschaften
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und Organisation/Durchführung der Betreuung
- den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Senioren handelt

§ 33 Ausschuss für Schiedsrichter

(1) Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Organisation
- der Ressortleiter Ausbildung
- der Ressortleiter Weiterbildung
- der Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz Bundesligen
- der Ressortleiter Turnierwesen

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die

- Vertretung des Verbandes beim DTTB, soweit es Schiedsrichterangelegenheiten betrifft
- Überwachung einheitlicher Regelauslegungen
- Planung der Schiedsrichtereinsätze in den Bundesligen und den WTTV-Veranstaltungen
- Festlegung der Inhalte der Aus- und Weiterbildung der Verbandsschiedsrichter
- Erarbeitung der Schiedsrichterordnung und Änderungsvorschläge hierzu
- Nominierung von Verbandsschiedsrichtern und Nationalen Schiedsrichtern für weitergehende Prüfungen
- Prüfung und Genehmigung von Turnieranträgen

§ 34 Beauftragter für Leistungssport

Der Beauftragte für Leistungssport ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung von Konzepten für das Nachwuchsfördersystem
- Kontakte zum DTTB und LSB NRW

§ 35 Ausschuss für Vereinsentwicklung

(1) Dem Ausschuss für Vereinsentwicklung gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Breitensport
- der Ressortleiter Gesundheitssport
- der Ressortleiter Zielgruppen
- der Ressortleiter Vereinsberatung

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Unterstützung der Vereine hinsichtlich ihrer Entwicklung
- die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen
- die Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter in den Bezirken und Kreisen
- Angebote für besondere Zielgruppen
- die Ausweitung der Angebote in den Schulen
- die Darstellung der gesundheitsfördernden Aspekte des Tischtennissports

§ 36 Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung

(1) Dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Lehrinhalte (Lehrreferent)
- der Ressortleiter Organisation

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Aus- und Fortbildung von Fach-Übungsleitern, Nachwuchs- und Assistenztrainern
- die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Trainern
- die Qualifizierung von Mitarbeitern in allen relevanten Zielfeldern
- die Entwicklung von Didaktik und Methodik im Tischtennissport
- die Erstellung von Lehrmaterialien
- Konzepte für die Ausbildung bestimmter Zielgruppen in Kooperation mit den anderen Organen des Verbandes

§ 37 Ausschuss für Schulsport

(1) Dem Ausschuss für Schulsport gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Qualifizierungen
- der Ressortleiter Kooperationen
- der Ressortleiter Außerunterrichtlicher Schulsport

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Verein und Schule
- die Qualifizierung aller Akteure im und für den Schulsport
- den Aufbau einer Struktur für den Schulsport auf allen Ebenen des WTTV
- die Ausweitung der Maßnahmen in den Schulen

§ 38 Beauftragte im Vorstand für Sportentwicklung

- (1) Der Beauftragte für Mädchen und Frauen ist insbesondere zuständig für
 - die Vertretung des Verbandes beim DTTB und anderen Sportorganisationen
 - besondere Aktionen zur Gewinnung und Weiterbildung von Mädchen und Frauen
 - die verstärkte Einbeziehung von Mädchen- und Frauenfragen in Zusammenarbeit mit den Exekutivorganen des WTTV
 - die Förderung und Begleitung von Projekten im Mädchen und Frauensport
- (2) Der Beauftragte für Kinder- und Jugendpolitik ist insbesondere zuständig für
 - die Vertretung des Verbandes bei der Sportjugend im Landessportbund NRW
 - die Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)
 - die Förderung und Begleitung des jungen Ehrenamtes beim WTTV

§ 39 Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

- (1) Dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen gehören an:
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Ressortleiter Finanzplanung
 - der Ressortleiter Marketing
- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die
 - Überwachung des gesamten Rechnungswesens
 - Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Finanzgeschäfte
 - Überwachung und Überprüfung aller haushaltsrelevanten Themen des Finanzwesens
 - Beratung, Vorbereitung, Aufstellung des Jahresabschlusses (Erstellung Bilanz, Haushaltsplan sowie Gewinn- und Verlustrechnung)
 - Beobachtung und Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage mit entsprechender Vorschau
 - Abgabe von Empfehlungen zu strategischen Zielen für den Bereich Finanzen
 - Abgabe von Stellungnahmen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - Umsetzung der Finanzbeziehungen zu Bezirken und Kreisen

§ 40 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Erwachsenensport
 - der Ressortleiter Jugendsport
 - der Ressortleiter Sportentwicklung
 - der Ressortleiter Redaktionelles
 - der Ressortleiter eMedia
- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die
 - Verbreitung von Informationen über die Mitteilungsorgane bzw. Verbandszeitschriften, den E-Mail-Newsletter, das WTTV-Netzwerk sowie die Internetseite
 - Zusammenarbeit mit lokalen Sportredaktionen bei Großveranstaltungen des Verbandes
 - Berichterstattung über Bundes- und Verbandsveranstaltungen sowie sämtliche WTTV-Spielklassen
 - Schulung von Pressemitarbeitern auf Bezirks- und Kreisebene

§ 41 Ausschuss für Ehrungen

- (1) Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an:
 - der Vorsitzende
 - zwei Beisitzer
- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die
 - Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ehrenordnung
 - Beratung der Bezirke und Kreise anlässlich der Einführung einer dortigen Ehrenordnung

§ 42 Gerichtsbarkeit

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes wird vom Verbandsgericht, von den Verbandspruchsausschüssen Ost und West, von den Bezirksspruchsausschüssen und dem Kontrollausschuss ausgeübt. Verfahren und Befugnisse regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- (2) Das Verbandsgericht, die Spruchausschüsse und der Kontrollausschuss setzen sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern zusammen.

Die Zusammensetzung dieser Gremien mit Ausnahme der Bezirksspruchsausschüsse soll so vorgenommen werden, dass die Mitglieder jeweils verschiedenen Bezirken angehören. Lässt sich dieses Ziel in Ermangelung entsprechender Wahlvorschläge nicht erreichen, sollen die Mitglieder wenigstens verschiedenen Kreisen angehören.

- (3) Die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Kontrollausschusses sowie deren Vertreter sollen die Befähigung zum Richteramt (Volljurist) haben.
- (4) Niemand darf gleichzeitig Mitglied zweier Gremien der Verbandsgerichtsbarkeit sein.

Kein Mitglied der Exekutivorgane gem. § 17 (2) und (4) darf dem Verbandsgericht oder den Verbandspruchsausschüssen angehören.

§ 43 Sanktionen der Organe der Gerichtsbarkeit

- (1) Bei schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen des Verbandes oder der ihm übergeordneten Sportorganisationen oder gegen verbindliche Anordnungen dieser Stellen können die Spruchausschüsse und das Verbandsgericht in jedem Verfahren Strafen verhängen. Spielleitende Stellen können Spielberechtigungen widerrufen. Entscheidungen wegen Streitigkeiten über die Erteilung oder den Widerruf einer Spielberechtigung bleiben den Verbandspruchsausschüssen und dem Verbandsgericht vorbehalten.
- (2) Als Strafen sind zulässig:
 1. gegen Mitglieder:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis zu 500 €
 - c) Mannschaftssperre bis zu sechs Monaten
 - d) Vereinsperre bis zu sechs Monaten
 - e) Einstufung in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit
 - f) Ausschluss gem. § 8

2. gegen Verbandsangehörige:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe bis zu 150 €
- c) Sperre bis zu 12 Monaten
- d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit,
 - ein Amt im Verband zu bekleiden
 - als Delegierter tätig zu sein
- e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gem. § 8

(3) Strafen gem. Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.

(4) Sperrern für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.

(5) Besteht der begründete Verdacht, dass Kinder und/oder Jugendliche innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs Opfer von Gewalt jeder Art oder sexuellen Missbrauchs geworden sind, so entscheidet der Vorsitzende des Kontrollausschusses über den vorläufigen Entzug der Lizenz von Schiedsrichtern und Trainern sowie über die vorläufige Suspendierung von Spielern und Funktionsträgern für die Dauer von bis zu sechs Monaten.

Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zum Verbandsspruchausschuss gegeben. Das weitere Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

(6) Die Rechtsprechungsorgane sind befugt, den Verfahrensbeteiligten Kosten aufzuerlegen und Vereine für Kosten haften zu lassen, die ihren Mitgliedern auferlegt worden sind. Einzelheiten sind in der RuVO zu regeln.

§ 44 Sonderrechte

Der Präsident, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Geldauflagen erzwingen, die auf Kreis- und Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.

§ 45 Anrufung eines staatlichen Gerichts

Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist nur zulässig, wenn alle nach der RuVO vorgesehenen Rechtsmittel ausgeschöpft sind und nicht mehr als drei Monate seit Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung verstrichen sind.

§ 46 Kontrollbeauftragte

- (1) Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund der Datenschutzgesetze und gemäß § 9 bis 12 tätig.
- (2) Der Anti-Doping-Beauftragte trägt die Verantwortung für Maßnahmen gegen Doping innerhalb des WTTV. Richtschnur seines Handelns sind die zur Dopingbekämpfung relevanten Normen der nationalen Gesetzgebung und – neben den verbandseigenen Anti-Doping-Regeln gemäß § 4 (3) – die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Landessportbundes (LSB) Nordrhein-Westfalen (NRW) e.V.

§ 47 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind zuständig für

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Berichterstattung an Verbandstag und Beirat.

§ 48 Amtsträger

- (1) Alle Amtsträger müssen Verbandsangehörige sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Präsident eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Verbandstag vor.

§ 49 Erstattungen

- (1) Ein Ehrenamt innerhalb der Organe des Verbandes darf grundsätzlich nicht gegen Vergütung ausgeübt werden. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Auslagen erstattet der Verband.
Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege.
- (3) Fahrtkosten werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur für den preisgünstigsten Tarif erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW können höchstens 0,30 € pro km in Ansatz gebracht werden.
- (4) Sofern keine Verpflegung gestellt wird, werden höchstens folgende pauschalen Auslagensätze gewährt:
bei häuslicher Abwesenheit
 - bis zu 5 Stunden 7,00 €
 - von 5 bis 8 Stunden 13,00 €
 - mehr als 8 Stunden 20,00 €
 - mehr als 12 Stunden 24,00 €Sofern Verpflegung gestellt wird, verringern sich die genannten Auslagensätze wie folgt:
 - Frühstück um 20%
 - Mittag- und Abendessen jeweils um 40%
- (5) Dem Zahlungsempfänger obliegt es, seinen Verpflichtungen im Sinne der Steuergesetzgebung nachzukommen.
- (6) Das Präsidium kann entscheiden, ob Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

VI. Organe der Bezirke und Kreise**§ 50 Organe der Bezirke und Kreise**

- (1) Die Bezirke und Kreise haben eigene Organe. Diese sind
 - die Bezirks- bzw. Kreisversammlung
 - der Bezirks- bzw. Kreisvorstand
 - die Bezirks- bzw. Kreisausschüsse
- (2) Die Bezirks- und Kreisvorstände sollen aus mindestens drei Personen bestehen.
- (3) Satzungen der Bezirke und Kreise sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 51 Eingriffsrecht

- (1) Das Präsidium kann in die Führung der Bezirke und Kreise eingreifen, wenn die dort zuständigen Organe gegen ihre Pflichten oder gegen die Satzung verstoßen.
- (2) Dasselbe Recht haben die Bezirksvorsitzenden gegenüber den zugehörigen Kreisen.

VII. Beschlussfassung**§ 52 Mehrheiten**

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit, die Änderung des Verbandszweckes gemäß § 2, der Anschluss an einen anderen Mitgliedsverband des DTTB und die Auflösung gemäß § 58 eine 4/5-Mehrheit. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- (2) Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2 und 4.
- (3) Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.

§ 53 Form der Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse sowie der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane können in einem Wahlgang en bloc gewählt werden.

§ 54 Protokoll

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

§ 55 Veröffentlichung von Beschlüssen

Allgemein verbindliche Beschlüsse und Anordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 56 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 57 Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen

Für Mitglieder und Verbandsangehörige gelten folgende Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen:

- die Wettspielordnung des DTTB mit den zusätzlichen Anordnungen des WTTV
- die Versammlungsordnung
- die Finanzordnung
- die Rechts- und Verfahrensordnung
- die Jugendordnung
- die Ehrenordnung
- die Schiedsrichterordnung
- die Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 17
- die Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen

§ 58 Auflösung des Verbandes

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss schriftlich von mindestens 2/3 der Kreise oder von 4/5 der Bezirke gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einem besonders dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer 4/5-Mehrheit gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Land NRW, das es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck „Förderung des Tischtennisports“ zu verwenden hat.

§ 59 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde beim außerordentlichen Verbandstag am 21.11.2010 beschlossen und bei den Verbandstagen am 10.7.2011, 16.6.2013 und 14.6.2015 geändert. Die letzte Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Für laufende Verfahren bei den Kreisspruchausschüssen, die am 30.6.2015 noch nicht beendet sind, bleiben die Kreisspruchausschüsse bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren zuständig.

Versammlungs- ordnung

1. Zweck der Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung regelt die Einberufung, Organisation und Durchführung des Verbandstages in Ergänzung zu den §§ 18-20, 52-55 und 58 der Satzung des WTTV. Sie findet sinngemäß auch Anwendung bei Sitzungen des Beirates und den Mitgliederversammlungen der Gliederungen des Verbandes, soweit deren Satzungen nichts anderes bestimmen.

2. Einberufung des Verbandstages

Die Geschäftsstelle teilt den Bezirken und Kreisen – unter Beachtung von § 14 der Satzung des WTTV – die auf sie entfallenden Delegiertenzahlen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag mit. Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenzahlen ist der Tag der Versendung. Nachträgliche Änderungen der Delegiertenzahlen sind möglich, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Vereine erhöht oder offensichtliche Fehler in der Berechnung zu korrigieren sind.

3. Leitung des Verbandstages

- 3.1 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten.
- 3.2 Für die Dauer der Wahl des Präsidenten obliegt die Leitung des Verbandstages einem Versammlungsteilnehmer, den die Versammlung zu diesem Zweck gewählt hat.
- 3.3 Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.
- 3.4 Verbandsangehörige, deren Amtsführung zur Diskussion steht oder die selbst oder deren Vereine von der Diskussion betroffen sind, sollen nicht Versammlungsleiter sein.
- 3.5 Ehrverletzende Äußerungen oder sonstige Störungen werden durch Ordnungsruf unterbunden. Über einen Ausschluss von der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter.

4. Teilnahme und Diskussion

- 4.1 Die Namen der Stimmberechtigten sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
- 4.2 Alle gemäß § 18.2 und § 21.2 der Satzung zum Verbandstag bzw. zur Sitzung des Beirates Einzuladenden können sich an den Aussprachen beteiligen.
- 4.3 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 4.4 Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen. Außerdem kann er die Redezeit allgemein beschränken.
- 4.5 Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte gestellt, so kann ein Redner den Antrag vortragen und begründen, ein anderer dagegen sprechen. Danach ist über den Antrag sofort abzustimmen.
- 4.6 Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 4.7 Vor einer Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Personen zu verlesen.
- 4.8 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

5. Abstimmungen

- 5.1 Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt beim Versammlungsleiter.
- 5.2 Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller.
- 5.3 Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung erklärt haben.

6. Protokoll

Das Protokoll gibt den Verlauf des Verbandstages wieder. Es muss – zusätzlich zu den im § 54 der Satzung des WTTV genannten Bestimmungen – Angaben enthalten über

- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- die Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages
- die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- die zur Abstimmung gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnis
- gefasste Beschlüsse im Wortlaut

7. In-Kraft-Treten

Diese Versammlungsordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

Finanzordnung

1. Die Finanzordnung schafft Richtlinien für das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Verbandes und seiner Bezirke und Kreise.
2. Das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Verbandes verantwortet der Vizepräsident Finanzen in Abstimmung mit dem Präsidium.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist dem Verbandstag, dem Beirat und dem Präsidium gegenüber verantwortlich für die jährliche Aufstellung der Bilanz, des Haushaltsplanes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Alle Verbandsorgane und Amtsträger sind bei sämtlichen Ausgaben an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden und zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.
5. (1) Das Präsidium kann neben den satzungsgemäß beschlossenen Beiträgen und Mannschaftsgebühren weitere Gebühren für die Benutzung bestimmter Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erheben.
(2) Alle Beiträge und Gebühren sind stets für ein ganzes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) in voller Höhe zu entrichten.
6. Geldstrafen sind – soweit sie nicht von Bezirken oder Kreisen verhängt sind – Abgaben an den Verband, die mit Rechtskraft der Entscheidung fällig werden.
7. (1) Den Bezirken werden im Haushaltsplan des Verbandes bestimmte Beträge für ihre Zwecke zugewiesen.
(2) Auf Verlangen haben Bezirke und Kreise dem Vizepräsident Finanzen Rechenschaft über ihr Finanzwesen und ihre Kassengeschäfte abzulegen.
8. Der alljährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres zu überweisende Vereinsbeitrag errechnet sich als Summe aus einem Grundbeitrag und einem Mannschaftsfaktor für jede in der laufenden Saison seitens des Vereins gemeldete Mannschaft der Damen und Herren. Die Beiträge werden nach einem durch den Verbandstag beschlossenen Verfahren und Beitragsvolumen ermittelt.
9. Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 16.6.2013 geändert.

Rechts- und Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis**I. Zuständigkeitsregelungen**

§ 1	Anwendungsbereich	32
§ 2	Anrufung von staatlichen Gerichten.....	32
§ 3	Örtliche Zuständigkeit.....	32
§ 4	Sachliche Zuständigkeit.....	32
§ 5	Zuständigkeitsbestimmung.....	33
§ 6	Kontrollausschuss	34
§ 7	Ordnungsmittel durch Vorsitzende	34
§ 8	Vorläufige Sperren durch Vorsitzende.....	34
§ 9	Form der Bekanntgabe	35

II. Einleitung des Spruchausschussverfahrens

§ 10	Antragserfordernis.....	35
§ 11	Einleitung eines Disziplinarverfahrens.....	35
§ 12	Antragsfrist	36
§ 13	Antragsinhalt.....	36
§ 14	Ausnahmen für Disziplinarverfahren	37
§ 15	Vorschuss	37
§ 16	Unzulässiger Antrag	37
§ 17	Verfahrensverbinding	37
§ 18	Einstweilige Anordnungen	37
§ 19	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	37

III. Gang des Hauptverfahrens

§ 20	Einleitung des Hauptverfahrens	38
§ 21	Schriftliches Verfahren, mündliche Verhandlung.....	38
§ 22	Beteiligte.....	38
§ 23	Beistände und Vertreter	38
§ 24	Rechtliches Gehör	38
§ 25	Ausschließung und Ablehnung wegen Befangenheit	39
§ 26	Entscheidungsfähigkeit des Spruchausschusses.....	39
§ 27	Ladung zur mündlichen Verhandlung.....	39
§ 28	Öffentlichkeit	39
§ 29	Verhandlungsablauf.....	40
§ 30	Zeugen	40
§ 31	Sofortige Beweiserhebung.....	40
§ 32	Vertagung	40
§ 33	Verhandlungsprotokoll	40
§ 34	Störung der Verhandlung.....	41
§ 35	Fernbleiben eines Beteiligten	41

IV. Abschluss des Hauptverfahrens	
§ 36 Entscheidungen der Spruchausschüsse	41
§ 37 Rechtsmittelbelehrung	41
§ 38 Einstellung von Disziplinarverfahren	42
V. Strafen	
§ 39 Grundlagen der Bestrafung	42
§ 40 Art der Strafen	42
VI. Kosten des Verfahrens	
§ 41 Grundsätze der Kostenpflicht	42
§ 42 Umfang der Kostenpflicht	43
§ 43 Kostenfestsetzung	43
VII. Regelungen für Jugendliche	
§ 44 Regelungen für Jugendliche	43
VIII. Rechtsmittel	
§ 45 Berufung	44
§ 46 Unbeachtlichkeit der Unzuständigkeit	44
§ 47 Einlegung der Berufung	44
§ 48 Anwendbare Bestimmungen	44
§ 49 Revision	44
§ 50 Einlegung der Revision	45
§ 51 Bestätigung von Sperren	45
§ 52 Rechtskraft	45
§ 52a Vollstreckung von Strafen und Kosten	45
§ 53 Begnadigung	45
IX. Schlussbestimmung	45

I. Zuständigkeitsregelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Gerichtsbarkeit des Verbandes obliegt die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung nebst Anlagen, gegen die Wettspielordnung des DTTB und des WTTV, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Spielverkehr, sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und Verbandsangehörigen sowie Streitigkeiten innerhalb des Verbandes.
- (2) Vereinsinterne Streitigkeiten (Streitigkeiten zwischen Mitgliedsorganisationen, innerhalb von Mitgliedsorganisationen, zwischen Mitgliedsorganisationen und Verbandsangehörigen sowie zwischen Verbandsangehörigen) gehören nicht zur Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit.

§ 2 Anruf von staatlichen Gerichten

Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist – nach Ausschöpfung der nach der Sportgerichtsbarkeit zustehenden Rechtsmittel – nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung ausgeschlossen.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist bei Streitigkeiten aus dem Mannschaftsspielbetrieb der Spruchausschuss für das Gebiet des Spielortes, sonst der Spruchausschuss für das Gebiet des beteiligten Mitgliedes (Verein) oder Verbandsangehörigen (Vereinsmitglied).
- (2) Bei Disziplinarverfahren gegen Verbandsangehörige kommt es auf die Gebietszugehörigkeit ihres Vereins an, für den die Spielberechtigung zur Tatzeit bestand.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Der **Bezirksspruchausschuss** ist sachlich zuständig
 1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der Spielklassen auf Kreis- und Bezirksebene
 2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr auf Kreis- und Bezirksebene
- (2) Der **Verbandsspruchausschuss** ist zuständig
 1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der in Abs. 4 genannten Ligen
 2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr der in Abs. 4 genannten Ligen
 3. für den Ausschluss von Mitgliedern und Verbandsangehörigen
 4. für die Bestrafung von Amtsträgern des Verbandes und seiner Gliederungen
 5. für die Entscheidung über den Einspruch gegen Maßnahmen
 - a) des Verbandstages und des Beirates
 - b) des Präsidiums, der Vorstände und der Ausschüsse sowie deren Mitglieder
 - c) des Vorsitzenden des Kontrollausschusses gem. § 6 (2)
 6. für die Bestrafung wissentlicher Falschaussagen von Zeugen (§ 30 Abs. 3)
 7. für Entscheidungen wegen Streitigkeiten über die Erteilung oder den Widerruf einer Spielberechtigung

(3) Es bestehen zwei Verbandssprucausschüsse:

1. Zur Zuständigkeit des Sprucausschusses Ost gehören alle Verfahren aus der
 - a) Damen-NRW-Liga 1
 - b) Herren-NRW-Liga 1
 - c) Damen-Verbandsliga 1 und 2
 - d) Herren-Verbandsliga 1, 2 und 3
 - e) Herren-Landesliga 1, 2, 3, 4, 5 und 6
 - f) Mädchen-NRW-Liga 1
 - g) Jungen-NRW-Liga 1 und 2
 - h) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Bezirkssprucausschüsse in den Bezirken Arnsberg, Münster und Ostwestfalen-Lippe und
 - i) wenn das Mitglied (Abs. 3 Nr. 3), der Amtsträger (Abs. 3 Nr. 4) oder die einspruchsführende Verbandsgliederung (Abs. 3 Nr. 5) den Sitz in den Bezirken Arnsberg, Münster und Ostwestfalen-Lippe hat sowie wenn der Verein, dem der Verbandsangehörige (Abs. 3 Nr.3 und 6) oder Einspruchsführer (Abs. 3 Nr. 5) angehört, seinen Sitz in einem dieser Bezirke hat
2. Zur Zuständigkeit des Sprucausschusses West gehören alle Verfahren aus der
 - a) Damen-NRW-Liga 2
 - b) Herren-NRW-Liga 2 und 3
 - c) Damen-Verbandsliga 3 und 4
 - d) Herren-Verbandsliga 4, 5 und 6
 - e) Herren-Landesliga 7, 8, 9, 10, 11 und 12
 - f) Mädchen-NRW-Liga 2 (und weitere Gruppen, falls vorhanden)
 - g) Jungen-NRW-Liga 3 und 4
 - h) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Bezirkssprucausschüsse in den Bezirken Düsseldorf und Mittelrhein und
 - i) wenn das Mitglied (Abs. 3 Nr. 3), der Amtsträger (Abs. 3 Nr. 4) oder die einspruchsführende Verbandsgliederung (Abs. 3 Nr. 5) den Sitz in den Bezirken Düsseldorf und Mittelrhein hat sowie wenn der Verein, dem der Verbandsangehörige (Abs. 3 Nr.3 und 6) oder Einspruchsführer (Abs. 3 Nr. 5) angehört, seinen Sitz in einem dieser Bezirke hat

(4) Das Verbandsgericht ist zuständig für

1. Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandssprucausschüsse (§ 45)
2. Revisionen gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbandssprucausschüsse (§ 49)
3. für die Bestätigung von Sperren (§ 51 Abs. 1), die über das Verbandsgebiet hinaus wirken oder die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angeordnet worden sind
4. das Beschwerdeverfahren gem. § 52a Abs. 3 Satz 3

§ 5 Zuständigkeitsbestimmung

- (1) In Zweifelsfällen wird der zuständige Sprucausschuss durch die nächsthöhere gemeinsame Rechtsmittelinstanz bestimmt,
 1. wenn in derselben Sache mehrere Mitglieder (Vereine) oder Verbandsangehörige aus verschiedenen Gebieten beteiligt sind
 2. wenn in einem Verfahren sich verschiedene Sprucausschüsse für unzuständig erklärt haben

- (2) Das Verbandsgericht kann auf Antrag ein laufendes Verfahren auf einen anderen Spruchausschuss der gleichen Ebene übertragen, wenn das Verfahren mindestens zwei Monate seit Eingang beim Spruchausschuss nicht gefördert worden ist.
- (3) In allen übrigen Zweifelsfällen bestimmt das Verbandsgericht den zuständigen Spruchausschuss.
- (4) Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 6 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss ist zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren bei groben Unsportlichkeiten und weiteren Verstößen gem. § 39.
- (2) Besteht der begründete Verdacht, dass Kinder und/oder Jugendliche innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs Opfer von Gewalt jeder Art oder sexuellen Missbrauchs geworden sind, so entscheidet der Vorsitzende des Kontrollausschusses über den vorläufigen Entzug der Lizenz von Schiedsrichtern und Trainern sowie über die vorläufige Suspendierung von Spielern und Funktionsträgern für die Dauer von sechs Monaten.
- (3) Er vertritt den WTTV und seine Untergliederungen in Disziplinarverfahren vor dem Verbandsgericht und in allen Spruchausschüssen der Verbandsgerichtsbarkeit. Er vertritt den WTTV auf Anforderung des Verbandsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Einzelfall auch in anderen Verfahren vor den Verbandspruchsausschüssen und dem Verbandsgericht, mit Ausnahme von Verfahren aus dem Spielbetrieb.
- (4) Der Kontrollausschuss hat das Recht, Rechtsmittel in allen seine Zuständigkeit betreffenden Verfahren einzulegen und zurückzunehmen.

§ 7 Ordnungsmittel durch Vorsitzende

Der Präsident des Verbandes, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Verwarnung und Ordnungsstrafen erzwingen, die auf Kreis- und Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.

§ 8 Vorläufige Sperren und Anordnungen durch Vorsitzende

- (1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können der Präsident des Verbandes, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, bei groben Unsportlichkeiten gegen Mitglieder, Mannschaften und Verbandsangehörige mit vorläufigen, sofort wirksamen Sperren für eine bestimmte Zeit einschreiten. Der Präsident des Verbandes kann außerdem bei Verstößen gegen § 8 der Satzung das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte sowie der Verbandsangehörigkeit anordnen.
- (2) Sie treten automatisch außer Kraft, wenn nicht binnen einer Woche seit Wirksamwerden Strafantrag beim Kontrollausschuss gestellt worden ist.
- (3) Vorläufige Sperren werden auf die endgültige Sperre angerechnet, soweit im Urteil nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 9 Form der Bekanntgabe

- (1) Die Entscheidungen der vorgenannten Art (§§ 7, 8) werden schriftlich per Einwurf-Einschreiben oder per Telefax bekanntgegeben und werden mit dem Zugang beim Empfänger wirksam. Der Zugang von Einwurf-Einschreiben kann durch eine Internetabfrage bei der Post festgestellt werden. Der Zugang eines Telefaxes wird durch das Sendeprotokoll belegt.
- (2) Eine Zustellung per E-Mail gilt als wirksame Zustellung, wenn der Adressat zuvor sein Einverständnis mit dieser Art der Zustellung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erklärt hat. Diese Zustellung wird wirksam mit dem Absendezeitpunkt der Eingangsbestätigung des Adressaten. Liegt diese Eingangsbestätigung nicht innerhalb von 48 Stunden beim Absender der Entscheidung vor, so ist die Zustellung nach Absatz 1 zu bewirken.
- (3) Die Betroffenen können Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Kontrollausschusses der Spruchausschuss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

II. Einleitung des Spruchausschussverfahrens

§ 10 Antragserfordernis

Die Spruchausschüsse der Verbandsgerichtsbarkeit werden nur auf schriftlichen (nicht per E-Mail) Antrag tätig. Antragsberechtigt sind Mitglieder, Verbandsangehörige und Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen. Mitglieder (Vereine) müssen bei Anträgen die Genehmigung des Vereinsvorsitzenden (Hauptverein) beifügen. Amtsträger des Verbandes, der Bezirke und Kreise benötigen bei Anträgen an die Spruchausschüsse das schriftliche Einverständnis ihres zuständigen Vorsitzenden.

§ 11 Einleitung eines Disziplinarverfahrens

- (1) Der Kontrollausschuss leitet ein Disziplinarverfahren ein, wenn er auf Grund eines schriftlichen (nicht per E-Mail) Hinweises von einem Amtsträger oder von dem Vorsitzenden oder Abteilungsleiter eines Mitgliedes des WTTV Kenntnis von einem Verstoß gem. § 6 erlangt. Hält er nach Ermittlung des Sachverhalts einen zu ahndenden Verstoß für gegeben, so leitet er unverzüglich eine Anschuldigungsschrift mit den für die Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Spruchausschuss zu und informiert hierüber den Beschuldigten sowie den Verein, dem der Beschuldigte zur Tatzeit angehört. Hat der Beschuldigte nach Begehung der Tat den Verein gewechselt, so wird auch der neue Verein informiert. Eine fortlaufende Unterrichtung des Vereins oder der Vereine findet nicht statt. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um ein Mitglied des WTTV, so ist der Vorstand des Mitgliedes von der Anschuldigungsschrift in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Kontrollausschuss kann auch von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einleiten.
- (3) Mitglieder des WTTV können ein Disziplinarverfahren nur innerhalb von zwei Wochen nach der Tat anregen.
- (4) Die Mitglieder, die Verbandsangehörigen und die Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen sind zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen an den Kontrollausschuss verpflichtet.
- (5) Der Kontrollausschuss kann ein Disziplinarverfahren einstellen,
 1. wenn ein Disziplinarvergehen nicht feststellbar ist
 2. wenn ein etwaiges Verschulden gering erscheint
 3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist
 4. eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr erforderlich erscheint.

- (6) Vor einer Einstellung gem. Absatz 5 ist die Zustimmung des für das Hauptverfahren zuständigen Spruchausschusses einzuholen. Stimmt der Spruchausschuss der vom Kontrollausschuss vorgeschlagenen Einstellung nicht zu, verfährt der Kontrollausschuss gem. Absatz 1 Satz 2 bis 5. Gegen die Einstellung gem. Absatz 5 im Zuständigkeitsbereich von Bezirkspruchausschüssen kann die Entscheidung des für das Verfahren übergeordneten Verbandspruchausschusses beantragt werden. Der Antrag kann nur schriftlich vom Anzeigenerstatter oder vom Präsidenten des Verbandes, von den Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von ihren Vertretern, gestellt werden. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Einstellungsbescheides an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses abgesandt werden. Dieser leitet den Antrag unter Übersendung der Akten an den zuständigen Verbandsspruchausschuss weiter.
- (7) Der Verbandsspruchausschuss kann den Einstellungsbescheid bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (8) Wird der Einstellungsbescheid aufgehoben, sind die Akten unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Kontrollausschusses an den für das Verfahren zuständigen Spruchausschuss weiterzuleiten. Dieser beginnt dann mit dem Hauptverfahren.

§ 12 Antragsfrist

- (1) Der Antrag gem. § 10 ist fristgebunden.
- (2) Die Frist beträgt
 1. bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner Gliederungen und von spielleitenden Stellen entweder eine Woche (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 oder zehn Tage (Datum des Poststempels) nach Absendung einer E-Mail an die vom Mitglied gem. § 16 der Satzung bekannt gegebenen E-Mail-Anschrift.
 2. bei allen anderen Fällen eine Woche (Datum des Poststempels) nach Kenntnis der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen.
- (3) Ist der letzte Tag der Einspruchsfrist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Frist, so ist der Antragsteller beweispflichtig.
- (4) Fristgerecht eingereichte Einsprüche, Proteste und Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens sollen nach Möglichkeit innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages entschieden werden, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (5) Streitfälle aus dem Mannschaftsspielbetrieb können nach Ablauf von einer Woche nach Beendigung der Spielzeit (WO A 7) nicht mehr vor einen Spruchausschuss gebracht werden.

§ 13 Antragsinhalt

Der Antrag soll

1. in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden
2. Angaben dazu enthalten, welche Entscheidung begehrt wird
3. eine kurze Schilderung des Sachverhalts enthalten, Angaben zu Beweismitteln (z. B. Urkunden, Zeugen) enthalten

§ 14 Ausnahmen für Disziplinarverfahren

Die §§ 12 und 13 finden auf Disziplinarverfahren keine Anwendung.

§ 15 Vorschuss

- (1) Mitglieder und Verbandsangehörige müssen für die Inanspruchnahme der Verbandsgerichtsbarkeit einen Vorschuss zahlen. Amtsträger des Verbandes und seiner Gliederungen, die in dieser Eigenschaft ein Verfahren beantragen, sind von der Zahlung befreit.
- (2) Der Vorschuss wird in jeder Instanz einmal erhoben. Er beträgt

beim Bezirkssprucausschuss	50 €
beim Verbandssprucausschuss	100 €
beim Verbandsgericht	150 €
- (3) Der Vorschuss ist mit der Antragstellung an die Kasse der zuständigen Gliederung innerhalb der Frist zu zahlen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlungsanweisung an.
- (4) Die Ladung eines von Mitgliedern oder Verbandsangehörigen benannten Zeugen kann von der Einzahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 16 Unzulässiger Antrag

Anträge, die den zwingenden Bestimmungen der §§ 10, 12 und 15 nicht entsprechen, sind als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann vom Vorsitzenden des Sprucausschusses getroffen werden.

§ 17 Verfahrensverbindung

- (1) Führt ein Vorfall zu einem Disziplinarverfahren und zu einer sonstigen Streitigkeit aus dem Spielverkehr, so sollen beide Verfahren gemeinsam verhandelt und entschieden werden.
- (2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit gilt § 5 entsprechend.

§ 18 Einstweilige Anordnungen

Bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gerichtsbarkeit des Verbandes für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit, insbesondere über die vorläufige Wertung von Spielergebnissen, Teilnahme von Spielern oder Mannschaften am Spielverkehr, treffen und ändern.

§ 19 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Ein Beteiligter, der unverschuldet weder selbst noch durch einen Vertreter einen fristgebundenen Antrag stellen konnte, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.
- (2) Der Wiedereinsetzungsantrag muss unverzüglich nach Behebung des Hindernisses schriftlich gestellt werden unter Angabe und Nachweis der Hinderungsgründe. Über den Antrag entscheidet der zuständige Sprucausschuss.
- (3) Wird Wiedereinsetzung gewährt, so gilt die Frist als nicht versäumt.
- (4) Die Entscheidung, mit der dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar. Im Übrigen kann die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages nur zusammen mit der Anfechtung der Hauptentscheidung gerügt werden.

III. Gang des Hauptverfahrens

§ 20 Einleitung des Hauptverfahrens

- (1) Sind die Voraussetzungen des II. Abschnitts erfüllt, leitet der Vorsitzende die Antragsschrift bzw. die Anschuldigungsschrift des Kontrollausschusses den Beteiligten zu und gibt ihnen unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme und fordert sie auf, Beweismittel (z. B. Zeugen mit Namen und ladungsfähiger Anschrift, ggf. mit E-Mail-Adresse) zu benennen.
- (2) Die Mitglieder, die Verbandsangehörigen und die Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen sind zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen an das Verbandsgericht und die Spruchausschüsse verpflichtet.
- (3) Der Vorsitzende kann mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen ein Mitglied seines Spruchausschusses beauftragen.

§ 21 Schriftliches Verfahren, mündliche Verhandlung

- (1) Mit Ausnahme von Disziplinarverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden.
- (2) Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn er dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung für erforderlich hält.

§ 22 Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
 1. im Einspruchsverfahren der Antragsteller, die Verbandsinstanzen, deren Entscheidung angegriffen wird, und bei Streitfällen aus dem Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb der Gegner des streitigen Spieles,
 2. im Disziplinarverfahren die zuständige Verbandsgliederung, der Kontrollausschuss und der Beschuldigte.
- (2) In Berufungs- und Revisionsverfahren sind die Spruchausschüsse der unteren Instanzen keine Beteiligten.

§ 23 Beistände und Vertreter

- (1) Jeder Beteiligte darf sich der Hilfe eines Beistandes bedienen. Rechtsanwälte und berufsmäßige Rechtsbeistände sind in Verfahren vor den Bezirksspruchausschüssen ausgeschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann sich in der mündlichen Verhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende des Spruchausschusses sein persönliches Erscheinen angeordnet hat. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer Spruchausschusssitzung muss der Vertreter eines Mitgliedes die schriftliche Vertretungsvollmacht des 1. Vorsitzenden des Hauptvereins vorlegen.
- (4) Beschuldigte im Disziplinarverfahren müssen persönlich erscheinen, wenn sie der Vorsitzende des Spruchausschusses davon nicht befreit hat.

§ 24 Rechtliches Gehör

Vor jeder abschließenden Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 25 Ausschließung und Ablehnung wegen Befangenheit

- (1) Ein Verbandsangehöriger kann in einem Ausschuss der Verbandsgerichtsbarkeit nicht mitwirken, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht, z.B. wenn er selbst, sein Verein oder ein Angehöriger seines Vereins beteiligt ist oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision besteht.
- (2) Bei Vorliegen eines Antrages auf Prüfung der Befangenheit oder bei Selbstablehnung eines Spruchausschussmitgliedes ist hierüber ein Beschluss des jeweiligen Spruchausschusses (unter Ausschluss des Abgelehnten bzw. Ablehnenden) herbeizuführen und zu protokollieren. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (3) In Berufungsverfahren gegen Entscheidungen von Bezirksspruchausschüssen können Vorsitzende oder Beisitzer der Verbandsspruchausschüsse nicht mitwirken, wenn sie gleichzeitig dem Vorstand eines betroffenen Kreises oder Bezirks angehören.

§ 26 Entscheidungsfähigkeit des Spruchausschusses

- (1) Der Spruchausschuss ist verhandlungs- und entscheidungsfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Notfalls kann der Vorsitzende einen oder zwei volljährige Personen möglichst aus nicht beteiligten Verbandsgliederungen als Ersatzbeisitzer bestimmen.
- (2) Der lebensältere der beiden Beisitzer ist Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein oder mit nur einem Beisitzer verhandeln und entscheiden. Erscheint der Vorsitzende nicht, so können sich die Beteiligten mit Zustimmung der beiden Beisitzer auf die Durchführung der Verhandlung ohne den Vorsitzenden einigen.

§ 27 Ladung zur mündlichen Verhandlung

- (1) Soll eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, lädt der Vorsitzende die Beteiligten gem. § 22 und die erforderlichen Zeugen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann bei besonderer Eilbedürftigkeit auf drei Tage abgekürzt werden.
- (2) In den zur Zuständigkeit des Kontrollausschusses gehörenden Verfahren soll ein Mitglied des Kontrollausschusses an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

§ 28 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung im Beisein der Beteiligten statt.
- (2) Der Spruchausschuss kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon aus wichtigem Grund die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen.
- (3) Der Spruchausschuss kann auch den Beschuldigten zeitweise von der Verhandlung ausschließen, insbesondere wenn dies zum Schutz eines Zeugen oder zur Wahrheitsfindung erforderlich erscheint.
- (4) Der mit Gründen versehene Beschluss zur Ausschließung ist in das Protokoll aufzunehmen und nicht anfechtbar.

§ 29 Verhandlungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Er überprüft die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen. Zeugen dürfen bis zu ihrem Aufruf an der Verhandlung nicht teilnehmen. Sodann erhalten die Beteiligten nacheinander das Wort zu eingehender Äußerung. Zugelassene schriftliche Eingaben von Beteiligten werden verlesen.
- (2) Alle Mitglieder und Verbandsangehörigen sind verpflichtet, vollständige und der Wahrheit gemäße Erklärungen abzugeben.
- (3) Beisitzer sind berechtigt, sich an der Erörterung zu beteiligen. Der Vorsitzende kann die Verhandlungsführung zeitweilig einem Beisitzer übertragen.
- (4) Nach der Beweisaufnahme ist das Beweisergebnis kurz mit den Beteiligten zu erörtern und sie erhalten nacheinander Gelegenheit zur Stellung der Schlussanträge.
- (5) Im Disziplinarverfahren hat der Beschuldigte nach dem Mitglied des Kontrollausschusses das letzte Wort.

§ 30 Zeugen

- (1) Verbandsangehörige, die der Vorsitzende als Zeugen geladen hat, müssen erscheinen und aussagen, es sei denn, sie würden ein Berufsgeheimnis preisgeben oder sich selbst oder ihre nächsten Angehörigen durch ihre Aussagen belasten. Zeugen müssen auf Anordnung des Spruchausschusses ihre Aussage auf Ehrenwort machen.
- (2) Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn er dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet oder wenn dem Zeugen das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung, insbesondere wegen der weiten Entfernung zum Verhandlungsort, nicht zuzumuten ist. Der Zeuge ist gem. Absatz 3 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass er zur Vernehmung geladen werden kann. Der Zeuge muss seine schriftliche Aussage auf Ehrenwort abgeben. Der Vorsitzende ordnet die Ladung des Zeugen an, wenn er dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.
- (3) Jede wissentlich falsche Aussage vor dem Spruchausschuss wird auf Antrag des Kontrollausschusses durch den Verbandsspruchsausschuss disziplinarisch geahndet.

§ 31 Sofortige Beweiserhebung

Sachdienliche Beweise, die von den Beteiligten erst im Laufe der Verhandlung angetragen werden und die sofort erhoben werden können, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 32 Vertagung

Das Verfahren ist möglichst in einer Verhandlung zu erledigen. Vertagungsanträgen soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden.

§ 33 Verhandlungsprotokoll

- (1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll, ggf. mittels Diktiergerät, aufzunehmen.
- (2) Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, ggf. auch vom Protokollführer, zu unterschreiben. Es muss die Erschienenen und die gestellten Anträge aufführen, den Gang der Verhandlung und den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen erkennen lassen.

§ 34 Störung der Verhandlung

Personen, die die Verhandlung stören, können vom Vorsitzenden des Spruchausschusses durch nicht anfechtbaren Beschluss von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

§ 35 Fernbleiben eines Beteiligten

- (1) Bei Fernbleiben eines Beteiligten kann in dessen Abwesenheit verhandelt werden.
- (2) Beim Fernbleiben eines Beteiligten wird, sofern die Sache entscheidungsreif ist, Termin zur schriftlichen Verkündung einer Entscheidung in mindestens zwei Wochen bestimmt. Dem Ferngebliebenen ist unverzüglich das Protokoll in der Form des § 9 Abs. 1 zu übersenden und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Tagen zu geben.
- (3) Hat der Beteiligte sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, kann der Sachverhalt zugrunde gelegt werden, der sich bei der Verhandlung ohne die schriftliche Äußerung des Ferngebliebenen ergibt.
- (4) Hat der Vorsitzende einen Beteiligten vom Erscheinen in der Verhandlung befreit, so sind dessen schriftliche Eingaben zu berücksichtigen.

IV. Abschluss des Hauptverfahrens**§ 36 Entscheidungen der Spruchausschüsse**

- (1) Die Beratung der Entscheidung, für die Mehrheit erforderlich ist, ist geheim. Bei einer Entscheidung durch weniger als drei Mitglieder gem. § 26 Abs. 3 gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Abschließende Entscheidungen ergehen durch Urteil. Im Übrigen wird durch Beschluss entschieden.
- (3) Zur Verkündung der Entscheidung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.
- (4) Die Entscheidung ist niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und den Beisitzern des Spruchausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Demjenigen, der gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen kann, ist die Entscheidung mit Gründen gem. § 9 Abs. (1) oder (2) zuzustellen. Im Übrigen erhalten die Beteiligten, die Verbands-Geschäftsstelle und bei Berufungsverfahren das Verbandsgericht unverzüglich formlos die schriftliche Entscheidung mit Gründen.
- (6) Bei mündlicher Verhandlung wird die Urteilsformel durch Verlesen verkündet. Die mündliche Bekanntgabe der wesentlichen Gründe soll sich und die Rechtsmittelbelehrung muss sich anschließen.
- (7) Wird das Urteil nicht am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet, so ist das Urteil spätestens nach einer Woche zu erlassen. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 37 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, aus der hervorgeht, bei wem, in welcher Form, in welcher Frist und unter Zahlung welchen Vorschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.
- (2) Auf die entsprechende Anwendung von § 10 ist in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

§ 38 Einstellung von Disziplinarverfahren

- (1) Die Spruchausschüsse können entsprechend § 11 Abs. 5 ein Verfahren einstellen.
- (2) Einstellungen durch das Verbandsgericht sind nicht anfechtbar. Einstellungsentscheidungen der Spruchausschüsse entsprechend § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 sind nur vom Kontrollausschuss mit der Berufung anfechtbar.

V. Strafen**§ 39 Grundlagen der Bestrafung**

Bei schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung nebst Anlagen des Verbandes oder der ihm übergeordneten Sportorganisationen oder gegen verbindliche Anordnungen dieser Stellen können die Spruchausschüsse und das Verbandsgericht in jedem Verfahren Strafen verhängen.

§ 40 Art der Strafen

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 1. gegen Mitglieder
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis zu 500 €
 - c) Mannschaftssperre bis zu sechs Monaten
 - d) Vereinssperre bis zu sechs Monaten
 - e) Einstufung in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit
 - f) Ausschluss gem. § 8 Abs. 1 der Satzung des WTTV
 2. gegen Verbandsangehörige
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis zu 150 €
 - c) Sperre bis zu 12 Monaten
 - d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit
 - ein Amt im Verband zu bekleiden
 - als Delegierter tätig zu sein
 - e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des WTTV
- (2) Strafen gem. Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.
- (3) Sperren für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.

VI. Kosten des Verfahrens**§ 41 Grundsätze der Kostenpflicht**

- (1) Der Unterlegene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- (2) Unterliegt er nur teilweise, so ist ihm ein entsprechender Prozentsatz der Kosten aufzuerlegen.
- (3) Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt.
- (4) Unterliegen mehrere Beteiligte ganz oder teilweise, so sind die Kosten den Beteiligten nach billigem Ermessen aufzuerlegen.

- (5) Für die einem Verbandsangehörigen auferlegten Kosten haftet der Verein gesamtschuldnerisch, wenn die Tat bei einer Veranstaltung im Sinne von WO A 11.1 bis 11.3 begangen wurde. Im Falle von 11.3 gilt dies jedoch nur, wenn der Spieler vom Verein gemeldet worden ist.
- (6) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem WTTV oder dessen Untergliederungen zur Last.
- (7) Wird dem Antrag, Einspruch oder Rechtsmittel stattgegeben, so ist der Vorschuss zu erstatten. Im Übrigen ist über den Vorschuss unter Abzug der entstandenen Kosten gem. § 42 abzurechnen.
- (8) Kosten für das Revisionsverfahren werden insoweit nicht erhoben, als Verfahrensmängel bzw. Abweichungen von Bestimmungen festgestellt werden.

§ 42 Umfang der Kostenpflicht

- (1) Verfahrenskosten sind
 1. Auslagen der Ausschussmitglieder, der Beteiligten und der geladenen Zeugen (Porto, Telefongebühren, Kopierkosten, Fahrtkosten und Spesen gemäß Finanzordnung),
 2. eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20% der Kosten zu 1., die der Kasse zusteht, auf deren Ebene das Verfahren stattgefunden hat.
- (2) Gebühren und Auslagen von hinzugezogenen Beiständen gem. § 23 werden nicht erstattet. Die Kosten eines Vertreters werden nur insoweit erstattet, als sie die Kosten nicht überschreiten, die entstanden wären, wenn der Vertretene selbst an der Verhandlung teilgenommen hätte. Verdienstausschlag wird nicht erstattet.

§ 43 Kostenfestsetzung

Die Höhe der Verfahrenskosten setzt die jeweilige Instanz in der abschließenden Entscheidung oder der Vorsitzende durch gesonderten Beschluss fest. Über eine Gegenvorstellung entscheidet das Gremium der jeweiligen Instanz. Im Übrigen ist die Höhe der Kosten nur anfechtbar, wenn auch die Hauptentscheidung angefochten wird.

VII. Regelungen für Jugendliche

- § 44**
- (1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - (2) Sämtlicher Schriftverkehr einschließlich Zustellungen ist an einen gesetzlichen Vertreter zu richten.
 - (3) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Für ihn gelten – wie für den Beschuldigten – alle Rechte und Pflichten der Verfahrensordnung. Er kann sich neben dem oder statt des Beschuldigten äußern und Anträge stellen. Im Zweifel entscheidet der gesetzliche Vertreter.
 - (4) Das Fehlen des gesetzlichen Vertreters trotz Hinweises auf sein Teilnahmerecht hindert die Durchführung der Verhandlung nicht. Erscheint nur der gesetzliche Vertreter, so kann ohne den Jugendlichen verhandelt und entschieden werden, wenn nicht der Spruchausschuss wegen der Besonderheit des Falles die Anwesenheit des Jugendlichen für geboten erachtet. Erscheinen weder der Beschuldigte noch sein gesetzlicher Vertreter, so ist gemäß § 35 zu verfahren.
 - (5) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.

- (6) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit haben bei allen Entscheidungen die Reife und Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und einer mündlichen Verhandlung erlauben.
- (7) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

VIII. Rechtsmittel

§ 45 Berufung

- (1) Gegen abschließende erstinstanzliche Entscheidungen der Spruchausschüsse der Verbandsgerichtsbarkeit und der Vorsitzenden gemäß § 16 und § 26 Abs. 3 sowie gegen Entscheidungen gem. § 18 kann jeder Beteiligte Berufung einlegen, soweit er durch den Tenor der Entscheidung beschwert ist.
- (2) Das Verbandsgericht und die Verbandsspruchausschüsse entscheiden als Berufungsinstanz in der Sache selbst.
- (3) Eine Sache kann nur zurückverwiesen werden, wenn eine Entscheidung nach § 16 zu Unrecht ergangen ist.

§ 46 Unbeachtlichkeit der Unzuständigkeit

Auf die nachträgliche Behauptung, der Spruchausschuss sei nicht zuständig gewesen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

§ 47 Einlegung der Berufung

Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden der Berufungsinstanz einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung gem. § 36 Abs. 5. Bei Verkündungen gem. § 36 Abs. 6 gilt sie für Anwesende ab dem Tag der Verkündung.

§ 48 Anwendbare Bestimmungen

Die Abschnitte II. – VII. gelten auch für Berufungs- und Revisionsverfahren entsprechend.

§ 49 Revision

- (1) Das Verbandsgericht muss auf Antrag eines der Beteiligten Entscheidungen aus Berufungsverfahren im Hinblick auf Verfahrensfehler oder Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung des WTTV, deren Anlagen oder der Wettspielordnung des DTTB und des WTTV überprüfen, sofern der Beteiligte durch den Tenor der Entscheidung beschwert ist. Mit dem Antrag ist der Verfahrensmangel bzw. die Abweichung von Bestimmungen konkret zu bezeichnen.
- (2) Werden in der Entscheidung über Berufungsverfahren diesbezügliche Mängel festgestellt, so muss das Verfahren zur erneuten Verhandlung an den zuletzt in dieser Sache nicht tätig gewesenen Verbandsspruchausschuss zurückverwiesen werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist den Vorsitzenden der beiden Verbandsspruchausschüsse und den Beteiligten zuzuleiten.
- (3) Gegenstand des erneuten Verfahrens ist ausschließlich das Ergebnis der Überprüfung.
- (4) Eine erneute Entscheidung soll möglichst innerhalb von einem Monat nach Eingang des Verfahrens beim nunmehr zuständigen Verbandsspruchausschuss erfolgen.
- (5) Das Verbandsgericht kann in Fällen, in denen der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf, selbst die endgültige Sachentscheidung treffen.
- (6) Abs. 4 und 5 gilt auch, wenn eine Sache nach Zurückverweisung an den anderen Verbandsspruchausschuss erneut überprüft werden soll.

§ 50 Einlegung der Revision

Für Anträge auf Überprüfung von Urteilen aus Berufungsverfahren gilt § 47 entsprechend.

§ 51 Bestätigung von Sperren

- (1) Die Bestätigung von Sperren gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3 durch das Verbandsgericht kann erst nach Ablauf der Rechtsmittelfristen erfolgen und ist nur dann zu versagen, wenn die Entscheidung auf Verfahrensfehlern, Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung des WTTV und deren Anlagen oder der Wettspielordnung des DTTB oder des WTTV beruht.
- (2) Wird die Entscheidung nicht bestätigt, so gelten die Vorschriften des § 49 Abs. 2 bis 6 entsprechend.
- (3) Entscheidungen, die vom Verbandsgericht bestätigt werden müssen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3), werden erst mit der Bekanntgabe der Bestätigung in der Form des § 9 Abs. 1 beim verurteilten Spieler rechtskräftig. Der Zeitpunkt der Rechtskraft ist den Vorsitzenden der beteiligten Spruchausschüsse, den Beteiligten des Verfahrens, dem Verein, dem der gesperrte Spieler angehört, und der Verbandsgeschäftsstelle durch das Verbandsgericht mitzuteilen.

§ 52 Rechtskraft

- (1) Entscheidungen der Spruchausschüsse werden rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden können, vorbehaltlich der Entscheidung gem. § 51 Abs. 3.
- (2) Entscheidungen des Verbandsgerichts werden rechtskräftig
 1. durch Verkündung in mündlicher Verhandlung gegenüber Anwesenden
 2. im Übrigen durch Zustellung gem. § 9 Abs. 1 und 2

§ 52a Vollstreckung von Strafen und Kosten

- (1) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses überwacht, dass rechtskräftige Entscheidungen der Spruchinstanzen, an denen der Kontrollausschuss beteiligt war, ausgeführt werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (3) Werden rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen oder Kosten bis spätestens einen Monat nach Rechtskraft nicht vollständig gezahlt, kann dies mit einer vom Geschäftsführer des Verbandes auszusprechenden und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehenden einstweiligen Vereins- oder Spielsperre geahndet werden, die erst mit der vollständigen Zahlung endet. Auch ein Verbandsausschluss gem. § 8 der Satzung des WTTV kann ausgesprochen werden. Gegen die Entscheidung ist nur die Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe statthaft.

§ 53 Begnadigung

Dem Präsidenten des WTTV, bei Verhinderung seinem Vertreter, steht in Disziplinarsachen das Recht der Begnadigung auf Antrag zu. Vor Ausspruch der Begnadigung muss er jedoch die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Kontrollausschusses hören.

IX. Schlussbestimmung

Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem Verbandstag in Duisburg am 21. Juni 2009 verabschiedet (Datum der letzten Änderung: 14.6.2015).

Jugendordnung

1. Allgemeines (Name und rechtliche Stellung)

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des WTTV. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Untergliederungen des WTTV, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Sportjugend des WTTV bildet sich aus den Sportjugenden der Bezirke des WTTV.
- (3) Die Sportjugend des WTTV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des WTTV selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des WTTV zuständig.
- (4) Die Sportjugend des WTTV ist steuerrechtlich unselbständig.
- (5) Die Sportjugend des WTTV ist eine Untergliederung des WTTV und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des WTTV.

2. Grundsätze

- (1) Die Jugendordnung schafft Richtlinien für den Tischtennissport der Jugendlichen und regelt die Rechte und Pflichten der Verbandsjugendführung sowie die Belange der jugendlichen Verbandsangehörigen.
- (2) Die Sportjugend des WTTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (3) Die Sportjugend des WTTV setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

3. Zweck und Aufgaben

Die Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des WTTV. Sie agiert in folgenden Handlungsfeldern:

- Tischtennissport für Kinder und Jugendliche (siehe Punkt 4: Zuständigkeiten)
- Förderung, Partizipation und Begleitung von jungen Ehrenamtlichen bis zum 27. Lebensjahr
- Jugenderholung
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendbildung
- Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein
- Kinder- und Jugendpolitik
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Institutionen

4. Zuständigkeiten

Die Sportjugend des WTTV ist zuständig für

- die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene sowie bei der Sportjugend NRW
- die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend auf Verbandsebene
- die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Durchführung der Betreuung
- den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Jugend handelt

- die Entscheidung über die Zusammensetzung der Spielgruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
- die Verbreitung und Förderung des Jugendsports auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene

5. Bezirksjugendwartetagung

Der Ausschuss für Jugendsport und der Beauftragte für Kinder- und Jugendpolitik werden, mit Ausnahme des Verbandstrainers und des Jugend-Verbandstrainers, durch die Bezirksjugendwartetagung auf zwei Jahre gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

6. Verbandsjugendführung

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses für den Jugendsport und der Beauftragte für Kinder- und Jugendpolitik vertreten gemeinsam die Sportjugend im WTTV.
- (2) Der Jugendsport wird durch den Ausschuss für Jugendsport gemäß § 31 der Satzung repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sport gemäß § 28 der Satzung angehört.
- (3) Kinder- und Jugendpolitik wird den Beauftragten für Kinder- und Jugendpolitik repräsentiert, der dem Vorstand für Sportentwicklung gemäß § 29 der Satzung angehört.

7. Ausschuss für Jugendsport

- (1) Dem Ausschuss für Jugendsport gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Jungensport
 - der Ressortleiter Mädchensport
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Schülersport
 - der Ressortleiter Schülerinnensport
 - die Verbandstrainer
 - die Jugend-Verbandstrainer
- (2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin beratend an:
 - der Aktivensprecher
 - die Aktivensprecherin
- (3) Die Aufgaben des Ausschusses für Jugendsport regelt eine Geschäftsordnung.

8. Bezirksjugendführung

- (1) Der Bezirksjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes. Er ist zuständig für
 - die Vertretung seines Bezirks gegenüber der Sportjugend des WTTV
 - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
 - die Durchführung von Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung des Bezirkspokalsiegers an den Ausschuss für Jugendsport
 - die Vertretung des Bezirks bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der ihm übergeordneten Instanzen
 - die Überwachung der Besetzung der Kreisjugendwarte-Ämter und der Arbeit der Kreisjugendwarte seiner Kreise

- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit seinem Bezirksvorstand)
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
- (2) In jedem Bezirk ist nach Möglichkeit ein Jugendausschuss zu bilden, dem der Bezirksjugendwart (Vorsitzender), ein Bezirksjugenwart, ein Bezirksmädchenwart, ein Bezirksschülerwart und ein Bezirksschülerinnenwart angehören sollten.
 - (3) Die Zuständigkeit des Bezirksjugendausschusses soll weitgehend mit der des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen.
 - (4) Der Bezirksjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Sportjugend des WTTV Folge zu leisten.

9. Kreisjugendführung

- (1) Der Kreisjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Er ist zuständig für
 - die Vertretung seines Kreises gegenüber der Bezirksjugendführung
 - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft
 - die Durchführung von Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung des Kreispokalsiegers an den Bezirksjugendwart
 - die Vertretung des Kreises bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der ihm übergeordneten Instanzen
 - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugendwarte
 - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit seinem Kreisvorstand)
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene
- (2) In jedem Kreis sollte nach Möglichkeit ein Jugendausschuss mit dem Kreisjugendwart (Vorsitzender), einem Kreisjugenwart, einem Kreismädchenwart, einem Kreisschülerwart und einem Kreisschülerinnenwart gebildet werden.
- (3) Die Zuständigkeit des Kreisjugendausschusses soll weitgehend mit der des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen.
- (4) Der Kreisjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbands- und Bezirksjugendführung Folge zu leisten.

10. In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 14.6.2015 geändert.

Ehrenordnung

1. Der WTTV ehrt verdiente Verbandsangehörige, Freunde und Förderer durch Verleihung der Bronzenen, Silbernen und Goldenen Ehrennadel sowie der Ehrenplakette (jeweils mit einer Urkunde), seine Mitglieder (Vereine) anlässlich langjähriger Mitgliedschaft mit einer Ehrenurkunde und dem Ehrenteller.
2. Ungeachtet der sachlichen Voraussetzungen – d. h., ohne Rücksicht auf die Dauer der bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit und das Alter der betreffenden Person – können Mitarbeiter auf Antrag des Präsidiums geehrt werden, um sie für eine langfristige Tätigkeit für den Verband zu gewinnen. Soweit es um die Verleihung von Ehrennadeln geht, liegt die endgültige Entscheidung hierüber beim Ausschuss für Ehrungen.
3. Ehrungen für Personen
 - 3.1 Der zu Ehrende muss mindestens drei Jahre vor der Ehrung noch ein Amt ausgeübt haben oder aktiver Spieler gewesen sein.
 - 3.2 Kreis der zu Ehrenden
 - 3.2.1 Mitglieder des Präsidiums und der Vorstände des WTTV, Mitglieder der Verbandsausschüsse, Spielleiter im WTTV (Gruppe 1)
 - 3.2.2 Mitglieder der Bezirks- und Kreisvorstände (1. und 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Seniorenwart, Jugend-, Schüler- und Mädchenwart; Gruppe 2)
 - 3.2.3 Mitglieder der Ausschüsse in Bezirken und Kreisen, weitere Mitarbeiter in den Bezirken und Kreisen (Gruppe 3)
 - 3.2.4 Ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen (Abteilungsleiter/Vorsitzender, Stellv. Abteilungsleiter/2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Jugend-, Schüler- und Mädchenwart; Gruppe 4)
 - 3.2.5 weitere ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen (Gruppe 5)
 - 3.2.6 Schiedsrichter (Gruppe 6)
 - 3.2.7 aktive Spieler (Gruppe 7)
 - 3.2.8 Freunde und Förderer, auch außerhalb des Verbandsgebietes (Gruppe 8)
 - 3.3 Sachliche Voraussetzungen der Ehrung

Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit sein Amt nach 3.2.1 bis 3.2.6 ausgeübt oder als aktiver Spieler am Sportgeschehen teilgenommen hat. Diese Zeit beträgt:

 - 3.3.1 in Gruppe 1
für die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel: 10 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel: 15 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Ehrenplakette: 30 Jahre
 - 3.3.2 in Gruppe 2
für die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel: 10 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel: 15 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Ehrenplakette: 30 Jahre
 - 3.3.3 in Gruppe 3
für die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel: 15 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel: 30 Jahre
für die Verleihung der Ehrenplakette: 40 Jahre

- 3.3.4 in Gruppe 4
für die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel: 15 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel: 30 Jahre
für die Verleihung der Ehrenplakette: 40 Jahre
- Für die Verleihung der Ehrenplakette sind zusätzlich mindestens 10 Jahre herausragender ehrenamtlicher Tätigkeit in den Gruppen 1 oder 2 erforderlich.
- 3.3.5 in Gruppe 5
für die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel: 25 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel: 35 Jahre
- 3.3.6 in Gruppe 6
für die Verleihung der Bronzenen Schiedsrichternadel: 15 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Schiedsrichternadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Schiedsrichternadel: 30 Jahre
- 3.3.7 in Gruppe 7
für die Verleihung der Bronzenen Spielernadel: 30 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Spielernadel: 40 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Spielernadel: 50 Jahre
- 3.3.8 Die Ehrungen in Gruppe 8 richten sich nach Art und Umfang der erworbenen Verdienste. Zur Verleihung können die Bronzene und die Silberne Ehrennadel kommen.
- 3.3.9 Grundlage für die Verleihung der Ehrenplakette sind – zusätzlich zu den in den Punkten 3.3.1 – 3.3.4 genannten Mindestzeiten ehrenamtlicher Tätigkeit – besonders herausragende Verdienste zugunsten des Tischtennissports in NRW.
- 3.4 Der Ausschuss für Ehrungen kann in besonderen Ausnahmefällen Ehrungen unterhalb der in 3.3.1 bis 3.3.7 genannten Zeiträume zustimmen, wenn dies durch Art und Umfang der erworbenen Verdienste überzeugend zu rechtfertigen ist.
- 3.5 Sehr verdiente Verbandsangehörige, die Außergewöhnliches als Mitarbeiter geleistet haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch den Verbandstag förmlich beschlossen.
- 3.6 Wenn der Verbandspräsident nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss des Verbandstages zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- 3.7 Der Albrecht-Nikolai-Pokal wird einmal im Jahr verliehen. Er wird Vereinen oder Mannschaften, Spielerinnen oder Spielern, aber auch Amtsträgern zugesprochen, die wegen sportlicher Erfolge, ihres vorbildlichen Verhaltens oder ihres langjährigen verdienstvollen und selbstlosen Wirkens für den Tischtennissport hervorgetreten sind. Die Entscheidung über die Vergabe obliegt dem Präsidium.

4. Ehrungen für Vereine/Abteilungen

Eine Ehrung erfolgt nach langjähriger Mitgliedschaft durch Verleihung einer Ehrenurkunde oder des Ehrentellers. Der hierfür maßgebliche Zeitraum beträgt

25 Jahre	Ehrenurkunde
50 Jahre	Ehrenteller mit Gravur „50 Jahre“
75 Jahre	Ehrenteller mit Gravur „75 Jahre“
100 Jahre	Ehrenteller mit Gravur „100 Jahre“

Maßgeblich für den Zeitraum ist die Mitgliedschaft im WTTV, beginnend mit dem Eintrittsjahr, ggf. unter Berücksichtigung von Unterbrechungen.

5. Antragstellung

5.1 Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern, vom Präsidium, den Vorständen und Ausschüssen des WTTV sowie von den Bezirken und Kreisen gestellt werden.

5.2 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über click-TT.

5.3 Anträge von Mitgliedern müssen ausreichend begründet werden und sind von den zuständigen Kreisen und Bezirken zu prüfen und zu befürworten oder abzulehnen.

5.4 Anträge von Kreisen bedürfen zunächst der Prüfung und Befürwortung durch den zuständigen Bezirk. Von den Bezirken befürwortete sowie bezirks- oder verbandsseitig gestellte Anträge liegen direkt danach dem Ausschuss für Ehrungen zur Prüfung vor.

6. Entscheidung über die Ehrung

6.1 Über die abschließende Genehmigung des Ehrungsantrages und den Zeitpunkt hierfür entscheidet der Ausschuss für Ehrungen in alleiniger Verantwortung bzw. nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

6.2 Darüber, in welcher Höhe gleichzeitig ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten, ggf. in verschiedenen Gruppen gemäß Punkt 3.3, auf die Gesamtzeit der Tätigkeit angerechnet werden, entscheidet der Ausschuss für Ehrungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung bzw. nach eigenem Ermessen.

6.3 Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Die Bezirke und Kreise können in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Ehrungen vornehmen.

7.2 Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.

Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Beirates vom 14.6.2014 geändert und gilt für alle Anträge, die ab dem 1.7.2014 in click-TT abgesandt werden.

Schiedsrichter- ordnung

1. Zweck der Schiedsrichterordnung

Die Schiedsrichterordnung regelt die SR-Organisation auf Verbands- und Bezirksebene und dient der Schaffung und dem Erhalt einheitlicher Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des WTTV.

2. Träger der Organisation des SR-Wesens im WTTV

2.1 Träger auf Verbandsebene ist der Ausschuss für Schiedsrichter (AfS).

2.2 Träger auf Bezirksebene ist der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSRA).

3. Zusammensetzung der Schiedsrichterausschüsse

3.1 Die Zusammensetzung des Ausschusses für Schiedsrichter regelt die Satzung des WTTV.

3.2 Die Zusammensetzung der jeweiligen Bezirks-Schiedsrichterausschüsse regelt die jeweilige Bezirkssatzung.

3.3 Alle Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse müssen lizenzierte Schiedsrichter des WTTV sein.

4. Aufgaben des Schiedsrichterausschusses auf Verbandsebene

4.1 Der AfS erarbeitet Grundlagen und Ausführungsbestimmungen, die einfließen sollen in die

- Satzung des WTTV und ihre Ordnungen
- Wettspielordnung des DTTB und die Zusatzordnungen des WTTV
- Ordnungen des DTTB bei Einsätzen auf Bundesebene
- Internationalen Tischtennisregeln

4.2 Der AfS regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WTTV und entscheidet diesbezüglich in eigener Zuständigkeit.

4.3 Aufgabenbereiche

- Beratung der Verbandsorgane in Fragen des SR-Wesens und der Internationalen Tischtennisregeln
- Enge Zusammenarbeit mit den BSRA
- Durchführung jährlicher Arbeitstagen mit den Vorsitzenden der BSRA
- Einsatz von SR/OSR und Schlägertestern bei Bundes- und Verbandsveranstaltungen und im Meisterschaftsspielbetrieb (siehe Punkt 8)
- Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und Schlägertestern
- Erteilung und Aberkennung der Schiedsrichterlizenzen auf Verbandsebene
- Nominierung von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter (NSR)
- Nominierung von NSR für die Ausbildung zum Internationalen Schiedsrichter (ISR) in Abstimmung mit dem DTTB-RSR
- Nominierung von NSR für die Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter (NOSR) in Abstimmung mit dem DTTB-RSR
- Führen der SR-Kartei in click-TT
- Koordination der Durchführung von Schlägertests bei WTTV-Veranstaltungen
- Erarbeitung und Anwendung einer Schiedsrichterordnung

4.4 Regelauslegung

- Verbindliche Vermittlung von Regelauslegungen
- Überwachung der einheitlichen Regelauslegung
- Erstellen von Gutachten in strittigen Fällen

4.5 Der Vorsitzende des AfS oder ein durch den Vorsitzenden benannter Vertreter nimmt an der jährlichen Arbeitstagung des DTTB-Ressorts Schiedsrichter (DTTB-RSR) teil.

4.6 Der AfS kann zur Unterstützung für die Bewältigung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter benennen.

5. Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse auf Bezirksebene

- Einsatz von SR/OSR bei Bundes- und Verbandsveranstaltungen und im Meisterschaftsspielbetrieb in den jeweiligen Bezirken (siehe Punkt 8)
- Einsatz von SR/OSR und ggf. Schlägertestern innerhalb des Spielbetriebes auf Bezirksebene
- Teilnahme des Vorsitzenden oder eines durch den Vorsitzenden benannten Vertreters an den jährlichen Arbeitstagen des AfS
- Organisation von Verbandsaufsichten nach Quotenvorgabe durch den AfS
- Organisation von Hospitationen für neue Verbandsschiedsrichter (VSR)

6. SR-Ausbildung/SR-Fortbildung

- 6.1 Voraussetzung für die Tätigkeit als Schiedsrichter (SR) ist die Mitgliedschaft in einem Verein des WTTV. Die Lehrgänge für die Schiedsrichter-Ausbildung im WTTV enthalten folgende Lizenzarten: Junior-Schiedsrichter (JSR), Verbandsschiedsrichter am Tisch (VSRaT) und Verbandsschiedsrichter (VSR).
- 6.2 Lehrgänge für die SR-Ausbildung werden bei Bedarf – aber mindestens einmal jährlich – vom AfS ausgeschrieben. Die Teilnehmer melden sich über click-TT direkt an. Der AfS entscheidet über die Zulassung der Kandidaten für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen. Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den AfS festgelegt und orientieren sich an der Empfehlung zur Ausbildung von VSR des DTTB-RSR. Die Ausbildungslehrgänge werden durch die Mitglieder des AfS und benannten Mitarbeitern durchgeführt.
- 6.3 Die Prüfung wird durch Mitglieder des AfS und benannten Mitarbeitern abgenommen. Zur Prüfung zugelassen werden nur die Teilnehmer eines SR-Ausbildungslehrgangs. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfungskriterien und Bestimmungen zum Bestehen der Prüfung werden vor der jeweiligen Prüfung mitgeteilt und richten sich nach den Vorgaben des DTTB-RSR. Die Entscheidungen der Prüfer sind endgültig.
- 6.4 Voraussetzung für den Erhalt der Lizenz für einen Junior-Schiedsrichter (JSR) ist das Mindestalter von 14 Jahren. Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum JSR bestanden haben, erhalten die JSR-Lizenz mit einer Gültigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach wird die Lizenz automatisch in eine VSRaT-Lizenz mit allen Rechten und Pflichten gewandelt. Um als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden (WO G 4.4), wird der Nachweis von mindestens drei SR-Einsätzen innerhalb einer Spielzeit benötigt.
- 6.5 Voraussetzung für den Erhalt der Lizenz für einen Verbandsschiedsrichter am Tisch (VSRaT) ist das Mindestalter von 18 Jahren. Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSRaT bestanden haben, erhalten die VSRaT-Lizenz mit einer Gültigkeit von zwei Jahren. Um als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden (WO G 4.4), wird der Nachweis von mindestens drei SR-Einsätzen innerhalb einer Spielzeit benötigt.
- 6.6 Voraussetzung für den Erhalt der Lizenz für einen Verbandsschiedsrichter (VSR) ist das Mindestalter von 16 Jahren. Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSR bestanden haben, erhalten die VSR-Lizenz mit einer Gültigkeit von zwei Jahren.
- 6.7 JSR und VSRaT können vor Ablauf der Lizenzgültigkeit an einem Weiterbildungslehrgang teilnehmen. Dieser Ausbildungslehrgang berechtigt zur VSR-Prüfung.
- 6.8 Alle VSR und VSRaT-Lizenzen haben eine Laufzeit bis zum 30.6. eines entsprechenden Jahres.
- 6.9 Über Ausnahmen zu Ziffer 6 entscheidet der AfS.

7. SR-Weiterbildung

- 7.1 Lehrgänge für die VSR-Weiterbildung werden jährlich vom AfS ausgeschrieben. Die Teilnehmer melden sich über click-TT direkt an. Voraussetzung für die VSR-Lizenzverlängerung ist die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung in einem mindestens zweijährigen Rhythmus sowie der Nachweis von mindestens fünf SR-/OSR-Einsätzen innerhalb einer Spielzeit. Die Weiterbildung orientiert sich an der Empfehlung zur Weiterbildung von VSR des DTTB-RSR.
- 7.2 Eine VSR-Lizenz wird auf „passiv“ gesetzt, wenn der VSR an der erforderlichen Weiterbildungsmaßnahme nicht teilnimmt. Er verliert damit auch den Status, als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden (WO G 4.4). Durch den Besuch einer Weiterbildung im Folgejahr kann die Lizenz wieder auf „aktiv“ gesetzt werden. Verpasst er auch im Folgejahr die Weiterbildungsmaßnahme, muss er eine neue VSR-Prüfung ablegen, um die Lizenz wieder auf „aktiv“ zu setzen.
- 7.3 Wenn ein VSR seine Mindestzahl von Einsätzen in einer Spielzeit nicht wahrnimmt, wird seine VSR-Lizenz auf „passiv“ gesetzt.
- 7.4 Die Weiterbildung der NSR regelt die Schiedsrichterordnung des DTTB. Die NSR werden von der VSR-Weiterbildung befreit. Die VSR-Lizenzgültigkeit der NSR ist analog zu der NSR-Lizenzgültigkeit. Um als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden (WO G 4.4), wird der Nachweis von mindestens fünf SR-/OSR-Einsätzen innerhalb einer Spielzeit benötigt.
- 7.5 Eine Weiterbildung für die JSR und VSRaT ist nicht vorgesehen.
- 7.6 Der AfS bietet nach Bedarf Weiterbildungen für VSR an, um die Inhalte des Schlägertests zu vermitteln.
- 7.7 Über Ausnahmen zu Ziffer 7 entscheidet der AfS.

8. Schiedsrichtereinsatz

- 8.1 OSR und SR werden für Mannschaftskämpfe in den einzelnen Spielklassen wie folgt eingesetzt:
 - Durch den AfS für: ETTU-Veranstaltungen, TTBL, 1. Bundesliga Damen, 2. und 3. Bundesliga Damen und Herren
 - Durch den zuständigen BSRA oder Einsatzleiter für: Regional- und Oberligen
- 8.2 OSR, SR, SR-Einsatzleiter und Schlägertester werden für Meisterschaften und offizielle Veranstaltungen wie folgt eingesetzt:
 - DTTB Erwachsenensport: OSR, SR-Einsatzleiter und Schlägertester durch das DTTB-RSR, SR vom DTTB-RSR und AfS
 - DTTB Jugend- und Seniorensport: OSR, SR-Einsatzleiter und Schlägertester durch das DTTB-RSR, SR vom BSRA
 - WTTV Erwachsenensport: OSR, SR-Einsatzleiter und Schlägertester und SR vom AfS
 - WTTV Jugend- und Seniorensport: OSR, SR-Einsatzleiter und Schlägertester durch den AfS; SR vom BSRA
 - Bezirksveranstaltungen: OSR, ggf. SR-Einsatzleiter und Schlägertester und SR vom BSRA oder nach Maßgabe der Bestimmungen auf Bezirksebene bzw. der Bezirke
- 8.3 Kann ein nominierter OSR, SR-Einsatzleiter, Schlägertester oder SR einen Einsatz nicht wahrnehmen, so ist das jeweils zuständige Organ umgehend über die Absage zu informieren, sodass eine Ersatznominierung noch rechtzeitig vorgenommen werden kann.

9. Schiedsrichterkleidung

9.1 Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen.

- JSR, VSRaT und VSR: dunkelgraue Hose, schwarzes Hemd mit WTTV-Wappen, Namensschild, Sportschuhe
- NSR, NOSR, ISR: nach Vorgabe der SRO des DTTB

9.2 Bei einem OSR-Einsatz ist das vorgeschriebene OSR-Schild deutlich sichtbar zu tragen.

10. Rückgabe oder Aberkennung der VSR-Lizenz

10.1 Eine SR-Lizenz kann zurückgegeben oder aberkannt werden.

10.2 Eine Rückgabe der SR-Lizenz ist jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – möglich.

10.3 Die SR-Lizenz wird aberkannt, wenn der AfS die Aberkennung aus folgenden Gründen mit Dreiviertelmehrheit beschließt:

- mehrmaliges Versäumen der vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen
- keine Einsätze über zweijährige Passivität hinaus
- mehrmaliges Versäumen von Einsätzen
- grob unsportliches Verhalten als SR oder OSR
- Verhalten, welches das Ansehen des SR-Wesens oder des Tischtennisports im Allgemeinen schädigt

10.4 Die Rückgabe oder Aberkennung der SR-Lizenz zieht automatisch die unverzügliche Rückgabe des SR-Ausweises/der SR-Ausweise an das zuständige Gremium durch den Lizenzinhaber nach sich.

11. Kostenerstattung

11.1 Die Tätigkeit des SR ist ehrenamtlich.

11.2 Bei Einsätzen von SR, die durch den AfS/BSRA auf Verbandsebene nominiert werden, findet eine Reisekostenerstattung nach der Satzung des WTTV statt.

12. Schlussbestimmung

Die Schiedsrichterordnung ist bindend für den gesamten WTTV und wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 14.6.2015 geändert.

Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen

1. Grundlage

Vereine bzw. Tischtennisabteilungen sind Mitglieder des Verbandes im Sinne des Abschnitts II der Satzung. Nachfolgend wird nur der Begriff ‚Verein‘ verwendet.

2. Anmeldung eines Vereins

Der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag des Vereins – versehen mit den rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins – ist an die Geschäftsstelle des WTTV zu senden.

Der Aufnahmeantrag wird durch die Geschäftsstelle des WTTV zur Verfügung gestellt und bearbeitet. Sie

- stellt eine Aufnahmebestätigung aus (vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums gemäß § 5 der Satzung) und übersendet diese an den Verein sowie je eine Kopie an den zuständigen Kreis und Bezirk

Einwände gegen die Aufnahme des Vereins können seitens des Kreises innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übersendung der Aufnahmebestätigung vorgetragen werden.

- weist den Verein auf die maßgeblichen Satzungen des WTTV (Satzung und Ordnungen, Wettspielordnung, click-TT-Leitfaden für Vereine, Anschriftenverzeichnis usw.) hin, bezeichnet die Fundstellen auf der Homepage des WTTV oder übermittelt die Dateien per E-Mail
- richtet den Verein in click-TT ein, vergibt eine Vereinsnummer und übermittelt Zugangsdaten als Vereinsadministrator für max. zwei namentlich bekanntgemachte Personen
- übersendet dem Verein eine Rechnung über Jahresbeiträge

3. Abmeldung eines Vereins

Eine formlose Abmeldeerklärung des Vereins – versehen mit den rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins – ist an die Geschäftsstelle des WTTV zu senden.

Die Abmeldung wird durch die Geschäftsstelle des WTTV bearbeitet. Sie

- informiert den zuständigen Bezirk und Kreis über die beabsichtigte Abmeldung
Einwände hiergegen bzw. Hinweise auf Zahlungsrückstände oder andere bisher offene Verpflichtungen können seitens des Bezirkes und des Kreises innerhalb einer Frist von 14 Tagen vorgetragen werden.
- stellt eine Abmeldebescheinigung aus und übersendet diese an den Verein sowie jeweils eine Kopie an den zuständigen Bezirk und Kreis. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WTTV und seinen Gliederungen nachgekommen ist.

Der Austritt wird erst zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam. § 5 (2) der Finanzordnung bleibt unberührt.

4. Namensänderung von Vereinen, Zusammenschluss von Vereinen

Namensänderungen von Vereinen sind der Geschäftsstelle des WTTV unter Vorlage der entsprechenden satzungsgemäßen Beschlüsse – ggf. durch Vorlage eines aktuellen Vereinsregisterauszuges – umgehend mitzuteilen.

Der Anschluss eines Vereins an einen anderen oder der Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein ist nur in einem Zeitraum möglich, der durch den Abschluss aller Meisterschafts- und Pokalspiele der betroffenen Vereine und dem Ende der Saison (30. Juni) gekennzeichnet ist.

Geschäftsordnungen

Geschäftsordnung des Vorstands für Sport

I. Mitglieder des Vorstands

- (1) Dem Vorstand für Sport gehören gemäß § 28 der Satzung an:
 - der Vizepräsident Sport als Vorsitzender
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Seniorensport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Schiedsrichter
 - der Beauftragte für Leistungssport
 - der Verbandstrainer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands für Sport wählen – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Vorstands für Sport. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.
- (4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden, sofern deren Anwesenheit in Sachfragen erforderlich erscheint.

II. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand für Sport ist gemäß § 28 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft
- die Koordination der Arbeit der Ausschüsse, soweit sie dem Vorstand Sport zugeordnet sind
- die Überwachung des Spielbetriebs auf allen Ebenen des WTTV, wobei zu diesem Zweck der Vizepräsident Sport und die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihren Bereich jeweils allein weisungsberechtigt sind
- den Entwurf und die Verabschiedung des Rahmenterminplanes
- die Auslegung der zusätzlichen Anordnungen zur Wettspielordnung des DTTB
- die Genehmigung besonderer Bestimmungen auf Bezirks- und Kreisebene, falls sie im Rahmen der zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung möglich und genehmigungspflichtig sind

III. Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands für Sport ergeben sich aus der Satzung und den Geschäftsordnungen der zugeordneten Ausschüsse.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (2) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem zuständigen Sachbearbeiter gemäß I (3).
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium und die Mitglieder des Vorstands für Sport zu senden.
- (4) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden, sofern dies sachdienlich erscheint.

V. Ziele

- (1) Durch intensive Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit soll die Aktualität und Attraktivität der Internetportale click-TT und myTischtennis gesteigert werden.
- (2) Die Wettspielordnung bedarf einer langfristigen Verlässlichkeit. Änderungen bzw. Änderungsanträge sollen nach Möglichkeit zu einer Vereinfachung des Regelwerks führen. Gleichzeitig ist die Anpassung an bundesweite Regelungen weiterhin anzustreben.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums nach Maßgabe von § 26 der Satzung erfolgte am 29.9.2011.

Geschäftsordnung des Vorstands für Sportentwicklung

I. Mitglieder des Vorstands

- (1) Dem Vorstand für Sportentwicklung gehören gemäß § 29 der Satzung an:
 - der Vizepräsident Sportentwicklung als Vorsitzender
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinsentwicklung
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Schulsport
 - der Beauftragte für Mädchen und Frauen
 - der Beauftragte für Kinder- und Jugendpolitik
- (2) Die Mitglieder des Vorstands für Sportentwicklung wählen – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Vorstands für Sportentwicklung. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.
- (4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden, sofern deren Anwesenheit in Sachfragen erforderlich erscheint.

II. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand für Sportentwicklung ist gemäß § 29 der Satzung insbesondere zuständig für die

- Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den Bereich Sportentwicklung betrifft
- Initiierung und Begleitung von Bildungs- und Entwicklungsprojekten
- Verknüpfung der Tätigkeitsfelder der Sportentwicklung
- Intensivierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Sportverein und Schule
- Programmentwicklung für sport- und gesellschaftspolitisch relevante Bereiche

III. Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands für Sportentwicklung ergeben sich aus der Satzung und den Geschäftsordnungen der zugehörigen Ausschüsse.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (2) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (3).
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium und die Mitglieder des Vorstands für Sportentwicklung zu senden.
- (4) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden, sofern dies sachdienlich erscheint.

V. Ziele

(1) Grundsätzliche Ziele in der Sportentwicklung des WTTV sind:

- Tischtennis als Familiensport zu etablieren und dabei die demographischen Entwicklungen in Bezug auf Mitgliederrückgang, Seniorenarbeit, Integration von Migranten, Förderung von Mädchen und jungen Frauen, Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulen sowie Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit zu berücksichtigen
- Tischtennis in gesellschaftlich relevanten Bereichen zu profilieren
- die Anerkennung von Tischtennis als Bildungsträger und Gesundheitspartner in der Gesellschaft zu fördern
- eine enge Verzahnung im Bereich der Sportentwicklung mit den Kreisen und Bezirken zu erreichen
- mit Partnern aus Bildungs-, Sport-, Gesundheitsbereichen und mit gemeinnützigen Organisationen zusammenzuarbeiten
- die Förderung der Ausbildung von qualifizierten Mitarbeitern für alle Bereiche des WTTV

(2) Der Vorstand für Sportentwicklung setzt sich auf dieser Basis nachfolgende kurzfristige Ziele:

- Analyse, Bewertung und Perspektiventwicklung von Projekten, Maßnahmen und Fortbildungen des WTTV
- Entwicklung neuer Angebotsformen der Tischtennissports in Schulen, im Betriebssport, Gesundheitssport und Familiensport
- Mitarbeitergewinnung im „jungen Ehrenamt“
- Etablierung von durchgeführten Projekten

(3) Daraus ergeben sich nachfolgende mittel- und langfristige Ziele:

- Etablierung des Tischtennissports in den Handlungsfeldern wie z. B. Kooperationen, Integration, Mitarbeiterentwicklung
- Darstellung der Sportentwicklung auf der Homepage des WTTV
- Organisationsentwicklung in Bezug auf Mitgliedschaften und Organisationsformen

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 7.9.2013.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Erwachsenensport

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Erwachsenensport gehören gemäß § 30 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Einzelsport
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Organisation
 - der Verbandstrainer
- (2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin mit Stimmrecht an:
 - der Beauftragte für Leistungssport
 - die Aktivensprecher
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Erwachsenensport wählen – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (4) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Erwachsenensport. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.
- (5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden, sofern deren Anwesenheit in Sachfragen erforderlich erscheint.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Erwachsenensport ist gemäß § 30 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen für Damen und Herren auf Verbandsebene
- die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Betreuung
- den Entwurf des Terminplanes, soweit es sich um Veranstaltungen der Damen und Herren handelt
- die Entscheidung über die Zusammensetzung der Spielgruppen auf Verbandsebene (Damen und Herren), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
- die Berufung der Spielleiter für alle Spielklassen auf Verbandsebene (bei den Jugendklassen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport)

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung des gesamten Mannschaftsspielbetriebes von der Gruppeneinteilung zum Saisonbeginn bis zur Ansetzung und Durchführung von Relegationsspielen am Saisonende. Er beruft alle Spielleiter auf Verbandsebene (vorbehaltlich der Zustimmung der Ausschussmitglieder und – im Falle der Nachwuchsklassen – des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport) und ist diesen gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Der Ressortleiter Einzelsport ist verantwortlich für alle Ranglistenspiele und Einzelmeisterschaften im Sinne der drei ersten Aufgaben des Punktes II. Er ist Ansprechpartner für alle Aktiven.

- (3) Der Ressortleiter Mannschaftssport ist maßgeblich beteiligt an allen Entscheidungen im Sinne der drei letzten Aufgaben des Punktes II. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Pokalwettbewerbe auf Verbandsebene.
- (4) Dem Ressortleiter Organisation obliegt die Unterstützung aller Veranstaltungen der Damen und Herren, je nach Erfordernis z. B. in den Aufgabenfeldern Akquirierung von Ausrichtern, Materialtransport, Turnierleitung usw.
- (5) Die vorgenannten Aufgabenfelder können – mit Zustimmung des Vorsitzenden – anderen Mitgliedern des Ausschusses für Erwachsenensport zugeordnet werden.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (2) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem Ressortleiter Organisation.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium, den Vorstand für Sport und die Mitglieder des Ausschusses für Erwachsenensport zu senden.
- (4) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden, sofern dies sachdienlich erscheint.
- (6) Der Ausschuss für Erwachsenensport und die Sportwarte der Bezirke treffen sich alljährlich – üblicherweise kurz nach Abschluss der Vereinsmeldung in click-TT – zu einem Erfahrungsaustausch und Meinungswechsel. Allgemein verbindliche Beschlussfassungen sind anlässlich dieser Zusammenkunft nicht zulässig.
- (7) Der Vorsitzende, der Ressortleiter Mannschaftssport und die Spielleiter auf Verbandsebene treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch. Hierbei sind insbesondere einheitliche Verfahrensweisen im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Wettspielordnung zu vereinbaren.

V. Ziele

- (1) Der Ausschuss für Erwachsenensport beteiligt sich intensiv an den Bemühungen des Vorstands für Sport, die Bestimmungen der Wettspielordnung zu vereinfachen und bundesweite Standards voranzutreiben.
- (2) Der Ausschuss für Erwachsenensport begleitet die persönliche und sportliche Entwicklung der Spieler des WTTV.
- (3) Er setzt sich für Verbesserungen bei der Organisation und Durchführung von offenen und weiterführenden Veranstaltungen ein.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 29.9.2011.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Jugendsport

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Jugendsport gehören gemäß § 31 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Jugendsport
 - der Ressortleiter Mädchensport
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Schülersport
 - der Ressortleiter Schülerinnensport
 - der Verbandstrainer
 - der Jugend-Verbandstrainer
- (2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin mit Stimmrecht an:
 - der Aktivensprecher
 - die Aktivensprecherin
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport wählen – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (4) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Jugendsport. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Jugendsport ist gemäß § 31 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Vertretung der Jugendinteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene sowie beim Landessportbund NRW
- für die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend auf Verbandsebene
- die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation bzw. Durchführung der Betreuung
- den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Jugend handelt
- die Entscheidung über die Zusammensetzung der Spielgruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
- die Verbreitung und die Förderung des Jugendsports auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

(1) Der Vorsitzende

- entscheidet über laufende Angelegenheiten im Jugendbereich
- ist verpflichtet, dem Ausschuss für Jugendsport über alle Angelegenheiten der Jugend Auskunft zu geben
- erstellt den Terminplan für die Jugend und stimmt ihn mit dem Ausschuss für Erwachsenensport ab
- ist zuständig für die Vertretung der Jugendinteressen im Vorstand für Sport
- die Vertretung der Jugend des WTTV beim Deutschen Tischtennis-Bund und dem Landessportbund NRW
- ist zuständig für die Überwachung der Besetzung aller Jugendfunktionen
- ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Beirat und den Verbandstag
- ist zuständig für die Verwendung der der Verbandsjugend zur Verfügung stehenden Gelder (in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss und dem Vorstand für Sport)

(2) Der Ressortleiter Jungensport ist insbesondere

- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Mädchensport sowie der Geschäftsstelle
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Ranglistenturniere der Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Mädchensport sowie der Geschäftsstelle
- Mitglied im Schiedsgericht bei Jugendveranstaltungen

(3) Der Ressortleiter Mädchensport ist insbesondere

- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Jungensport sowie der Geschäftsstelle
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Ranglistenturniere der Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Jungensport sowie der Geschäftsstelle
- Mitglied im Schiedsgericht bei Jugendveranstaltungen

(4) Der Ressortleiter Mannschaftssport ist insbesondere

- zuständig für die Gruppeneinteilung der Jungen- und Mädchen-Verbandsliga
- zuständig für die Auf-/Abstiegsregelung der Jungen- und Mädchen-Verbandsliga
- zuständig für deren Spielplanerstellung sowie die Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen
- zuständig für die Beantwortung von Fragen aus dem laufenden Spielbetrieb Jugend
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften sowie der Qualifikationsveranstaltungen zur Deutschen Mannschaftsmeisterschaft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- Mitglied im Schiedsgericht bei Jugendveranstaltungen

- (5) Der Ressortleiter Schülersport ist insbesondere
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Schülerinnensport sowie der Geschäftsstelle
 - zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Ranglistenturniere der Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Schülerinnensport sowie der Geschäftsstelle
 - Mitglied im Schiedsgericht bei Jugendveranstaltungen
- (6) Der Ressortleiter Schülerinnensport ist insbesondere
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Schülersport sowie der Geschäftsstelle
 - zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Ranglistenturniere der Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Schülersport sowie der Geschäftsstelle
 - Mitglied im Schiedsgericht bei Jugendveranstaltungen
- (7) Der Verbandstrainer ist insbesondere zuständig für
- die Talentsichtung und -förderung im WTTV
 - die Koordination der Arbeit der in den Landesleistungsstützpunkten tätigen Honorartrainer
 - die gezielte Vorbereitung der Jugendlichen in Lehrgängen auf überregionale Veranstaltungen
 - die individuelle Betreuung der Jugendlichen bei überregionalen Veranstaltungen
- (8) Der Jugend-Verbandstrainer ist insbesondere
- zuständig für die Talentsichtung und -förderung im WTTV
 - administrativ zuständig für die Leistungssportstruktur im WTTV (u. a. Landesleistungsstützpunkte)
- (9) Die Ressortleiter können sich hinsichtlich einzelner Aufgaben vertreten.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Jugendsport tritt mindestens dreimal je Spielzeit zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, er kann durch ein Ausschussmitglied vertreten werden.
- (5) Über jede Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands für Sport und des Ausschusses für Jugendsport zu versenden.

- (6) Der Ausschuss für Jugendsport sowie die Vertreter der Bezirke (maximal zwei pro Bezirk) treffen sich mindestens einmal jährlich, und zwar im zweiten Quartal, zu einer Arbeitstagung (Bezirksjugendwarte-Tagung). Über Termin und Ort entscheidet der Ausschuss für Jugendsport, wenn die vorherige Bezirksjugendwarte-Tagung hierzu keine Festlegung getroffen hat.
- (7) Die Einberufung erfolgt spätestens sechs Wochen vor der Bezirksjugendwarte-Tagung durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport, der auch den Vorsitz führt.
- (8) Über den Verlauf der Bezirksjugendwarte-Tagung ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, welches innerhalb von vier Wochen den Bezirken zuzusenden ist.
- (9) Die Aufgaben der Bezirksjugendwarte-Tagung sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses für Jugendsport
 - Beratung zu Richtlinien der Jugendarbeit des WTTV sowie sonstigen Angelegenheiten des Jugendsports von grundsätzlicher Bedeutung
 - Beratung von Anträgen zum Verbandstag bzw. zur Beiratssitzung
 - Wahl der gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung des WTTV vom Verbandstag zu bestätigenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport sowie Entlastung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport

V. Ziele

Der Ausschuss setzt sich folgende Ziele:

- Intensive Zusammenarbeit mit dem Vorstand für Sportentwicklung/Ausschuss für Vereinsentwicklung, um Kinder für den Tischtennissport zu begeistern
- intensive Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisjugendausschüssen
- Ausbau der Talentsichtung und -förderung
- Sicherung und Ausbau der Strukturen im Nachwuchsleistungssport
- möglichst hohe Transparenz bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 29.9.2011.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Seniorensport

I. Mitglieder des Ausschusses

Dem Ausschuss für Seniorensport gehören gemäß § 32 der Satzung an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Einzelsport
- der Ressortleiter Mannschaftssport
- der Ressortleiter Pressearbeit

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Seniorensport ist gemäß § 32 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Vertretung der Senioreninteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene
- für die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Senioren auf Verbandsebene
- die Festlegung der Teilnehmerzahlen bei Einzelmeisterschaften und der Anzahl der Mannschaften bei Mannschaftsmeisterschaften
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Durchführung der Betreuung
- den Entwurf des Terminplanes, soweit es sich um Veranstaltungen der Senioren handelt

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

(1) Der Vorsitzende

- entscheidet über laufende Angelegenheiten im Seniorenbereich
- ist verpflichtet, dem Ausschuss für Seniorensport über alle Angelegenheiten der Senioren Auskunft zu geben
- ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Verbandstag und den Beirat

(2) Der Ressortleiter Einzelsport ist insbesondere

- Vertreter des Vorsitzenden
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Senioren und Seniorinnen
- zuständig für die Erstellung von Setzlisten
- zuständig für die Überwachung und Abstimmung der Quoten
- zuständig für die Mitwirkung in den Schiedsgerichten

(3) Der Ressortleiter Mannschaftssport ist insbesondere zuständig für

- die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften der Senioren und Seniorinnen
- die Mitwirkung in den Schiedsgerichten

(4) Der Ressortleiter Pressearbeit ist insbesondere zuständig für

- die Vorbericht- und Ergebnisberichterstattung sämtlicher Seniorenveranstaltungen auf Verbandsebene
- die Ergebnisberichterstattung der Senioren bei den Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften
- die Mitwirkung in den Schiedsgerichten

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Seniorensport tritt mindestens viermal je Spielzeit zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, er kann durch ein Ausschussmitglied vertreten werden.
- (5) Über jede Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands für Sport und des Ausschusses für Seniorensport zu versenden.
- (6) Der Ausschuss für Seniorensport sowie die Vertreter der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Meinungsaustausch. Über Termin und Ort entscheidet der Ausschuss für Seniorensport.
- (7) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Seniorensport, der auch den Vorsitz führt.
- (8) Über den Verlauf ist ein Protokoll zu führen, welches innerhalb von vier Wochen den Bezirken zuzusenden ist.

V. Ziele

Grundsätzliche Ziele der Seniorenarbeit innerhalb des WTTV sind:

- intensive Zusammenarbeit mit dem Vorstand für Sportentwicklung/Ausschuss für Vereinsentwicklung
- intensive Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreissenorenwarten
- möglichst hohe Transparenz bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 29.9.2011.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Schiedsrichter

I. Mitglieder des Ausschusses

Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören gemäß § 33 der Satzung an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Organisation
- der Ressortleiter Aus- und Weiterbildung
- der Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz Bundesligen
- der Ressortleiter Turnierwesen

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Schiedsrichter ist gemäß § 33 der Satzung insbesondere zuständig für die

- Vertretung des Verbandes beim DTTB, soweit es Schiedsrichterangelegenheiten betrifft
- Überwachung einheitlicher Regelauslegungen
- Planung der Schiedsrichtereinsätze in den Bundesligen und den WTTV-Veranstaltungen
- Festlegung der Inhalte der Aus- und Weiterbildung der Verbandsschiedsrichter
- Erarbeitung der Schiedsrichterordnung und Änderungsvorschläge hierzu
- Nominierung von Verbandsschiedsrichtern und Nationalen Schiedsrichtern für weitergehende Prüfungen
- Prüfung und Genehmigung von Turnieranträgen

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

(1) Der Vorsitzende

- ist zuständig für die interne Kommunikation des Ausschusses
- ist die Schnittstelle zum Ressort Schiedsrichter des DTTB und zum NTTB
- ist verpflichtet, dem Ausschuss für Schiedsrichter über alle Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens Auskunft zu geben
- ist zuständig für die Nominierung und Einteilung der OSR/SR auf WTTV-Ebene im Einzelsport
- ist zuständig für die Pflege und Weiterentwicklung der Schiedsrichterordnung
- ist zuständig für die Vertretung der Schiedsrichter des WTTV bei der jährlichen VSRO-Tagung des DTTB
- ist zuständig für Regelauslegungen
- ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Verbandstag und den Beirat

(2) Der Ressortleiter Organisation

- ist zuständig für die Planung und Einberufung der Sitzungen des Ausschusses für Schiedsrichter
- ist verantwortlich für die Pflege der Schiedsrichterseiten auf www.wttv.de
- erstellt das Protokoll bei allen Sitzungen des Ausschusses für Schiedsrichter
- ist zuständig für die Pflege der SR-Datei in click-TT
- ist Schnittstelle zum Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Der Ressortleiter Aus- und Weiterbildung
 - ist zuständig für die Planung, Organisation und Themen für die Ausbildung von Verbandschiedsrichtern
 - ist zuständig für die Planung, Organisation und Themen für die Weiterbildung von Verbandsschiedsrichtern
 - ist verantwortlich für die Kontrolle der gemeldeten Schiedsrichter nach WO G 4.4
- (4) Der Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz Bundesligen
 - ist zuständig für Erstellung, Versendung und Auswertung der Fragebögen zu Beginn der Spielzeit
 - ist verantwortlich für die Einteilung der OSR und SR in den Bundesligen
 - wertet die Oberschiedsrichterberichte der Bundesligen aus
 - ist die Schnittstelle und der Ansprechpartner der Bezirke bei der Einteilung der Schiedsrichter im Mannschaftssport
- (5) Der Ressortleiter Turnierwesen
 - bearbeitet die Anträge für Turniere, die im WTTV ausgetragen werden
 - wertet die Oberschiedsrichterberichte der Regional- und Oberliga aus
 - ist verantwortlich für die Ehrungsanträge für Schiedsrichter
 - ist der verantwortliche Ansprechpartner zu Schlägerkontrollen im WTTV
 - ist Ansprechpartner für Verbandsaufsichten im WTTV

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Schiedsrichter tritt mindestens dreimal je Spielzeit zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Ressortleiter Organisation einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, er kann durch ein Ausschussmitglied vertreten werden.
- (5) Über jede Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands für Sport und des Ausschusses für Schiedsrichter zu versenden.
- (6) Der Ausschuss für Schiedsrichter kann einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegieren, sofern dies sachdienlich erscheint.
- (7) Der Ausschuss für Schiedsrichter sowie je ein Vertreter der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung (Bezirksschiedsrichterobmann-Tagung). Über Termin und Ort entscheidet der Ausschuss für Schiedsrichter.
- (8) Über den Verlauf der Bezirksschiedsrichterobmann-Tagung ist ein Protokoll zu führen, welches innerhalb von vier Wochen den Bezirken zuzusenden ist.

V. Ziele

- (1) Grundsätzliche Ziele des Ausschusses für Schiedsrichter sind:
 - Steigerung der Qualität und Quantität der Schiedsrichter
 - flächendeckende Regelkenntnisse schaffen
 - schnelle Förderung leistungsstärkerer Schiedsrichter
- (2) Daher setzt sich der Ausschuss für Schiedsrichter kurz-/mittelfristig folgende Ziele:
 - mediale Darstellung des Schiedsrichterwesens verbessern und erhöhen
 - individuelle Anpassung des Basisniveaus an einen grundlegenden Standard
 - Aus- und Weiterbildungslehrgänge standardisieren
 - Internetpräsenz und Darstellung des Schiedsrichterwesens überarbeiten
 - Kommunikationswege komplett elektronisch abwickeln
 - Ausbau des Schiedsrichtermoduls in click-TT

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 7.9.2013.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Vereinsentwicklung

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Vereinsentwicklung gehören gemäß § 35 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Breitensport
 - der Ressortleiter Gesundheitssport
 - der Ressortleiter Zielgruppen
 - der Ressortleiter Vereinsberatung
- (2) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Vereinsentwicklung. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Vereinsentwicklung ist gemäß § 35 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Unterstützung der Vereine hinsichtlich ihrer Entwicklung
- die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen
- die Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter in den Bezirken und Kreisen
- Angebote für besondere Zielgruppen
- die Ausweitung der Angebote in den Schulen
- die Darstellung der gesundheitsfördernden Aspekte des Tischtennissports

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende
 - ist zuständig für die Einberufung des Ausschusses für Vereinsentwicklung und leitet die Sitzungen
 - vertritt den Ausschuss für Vereinsentwicklung in Absprache mit den Ressortleitern beim DTTB und dem Landessportbund NRW
 - ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Verbandstag und den Beirat
 - ist zuständig für die Finanzierung der Aufgaben des Ausschusses
- (2) Der Ressortleiter Breitensport
 - ist Vertreter des Vorsitzenden
 - ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Breitensportaktionen
 - ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten des Tischtennis-Breitensports in NRW
 - vertritt das Ressort beim Breitensportausschuss des DTTB
- (3) Der Ressortleiter Gesundheitssport
 - ist zuständig für den Gesundheitssport Tischtennis, insbesondere im Rahmen der Prävention
 - ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten im Tischtennis-Gesundheitssport
 - ist zuständig für die Qualifizierungsmaßnahmen im Gesundheitssport in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - vertritt den Gesundheitssport Tischtennis gegenüber den Gremien des Landessportbundes NRW und dem Ausschuss für Gesundheitssport des DTTB

(4) Der Ressortleiter Zielgruppen

- ist zuständig für Zielgruppen außerhalb des Wettkampfsystems, insbesondere Hobby, Familien, Senioren, Frauen/Mädchen, Betriebssport, Migranten
- ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten für die Zielgruppen
- ist zuständig für Qualifizierung im Bereich der Zielgruppenarbeit
- vertritt die Zielgruppenarbeit gegenüber den Gremien des LSB NRW und den Ausschüssen des DTTB

(5) Der Ressortleiter Vereinsberatung

- ist zuständig für die Vereinsberatung im WTTV
- ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten in der Vereinsberatung
- ist zuständig für die Qualifizierung von Mitarbeitern in der Vereinsberatung
- vertritt die Vereinsberatung gegenüber dem LSB (VIBSS)

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Vereinsentwicklung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, er kann durch ein Ausschussmitglied vertreten werden.
- (5) Über jede Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands für Sportentwicklung und des Ausschusses für Vereinsentwicklung zu versenden.

V. Ziele

Ziele des Ausschusses für Vereinsentwicklung ist die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten in den Bereichen Breitensport und Gesundheitssport, um den Vereinen im WTTV langfristig bei der individuellen Entwicklung zu helfen. Vorrangig sind dabei

- Werbemaßnahmen für neue Mitglieder
- Maßnahmen zur Mitgliederentwicklung
- Angebote für alle relevanten Zielgruppen in den Vereinen
- strukturelle Unterstützung in der Vereinsorganisation
- Aufbau von Kooperationen mit anderen Handelnden im Sport

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 7.9.2013.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung

I. Mitglieder des Ausschusses

Dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung gehören gemäß § 36 der Satzung an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Lehrinhalte (Lehrreferent)
- der Ressortleiter Organisation

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung ist gemäß § 36 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Aus- und Fortbildung von Fach-Übungsleitern, Nachwuchs- und Assistententrainern
- die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Trainern
- die Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern (in Absprache mit dem Ressort Schulsport)
- die Qualifizierung von Mitarbeitern in allen relevanten Zielfeldern
- die Entwicklung von Didaktik und Methodik im Tischtennissport
- die Erstellung von Lehrmaterialien
- Konzepte für die Ausbildung bestimmter Zielgruppen in Kooperation mit den anderen Organen des Verbandes

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses sind gemeinsam zuständig für die

- Ausbildung von Nachwuchstrainern
- Aus- und Fortbildung von Fach-Übungsleitern
- Aus- und Fortbildung von C-Lizenz-Trainern Breitensport
- Aus- und Fortbildung von B-Lizenz-Trainern Leistungssport
- Aus- und Fortbildung im Blended Learning Verfahren
- Aus- und Fortbildung von Trainern in der Prävention
- Aus- und Fortbildung von Lehrer/-innen
- Qualifizierung von Mitarbeitern in allen relevanten Zielfeldern (Ganztag, andere Qualifizierungen):
 - Entwicklung von Didaktik und Methodik im Tischtennissport
 - Erstellung von Lehrmaterialien
 - Qualifizierung von Referenten im Bereich der Lehre

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, er kann durch ein Ausschussmitglied vertreten werden.

- (5) Über jede Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands für Sportentwicklung und des Ausschusses für Trainer-Aus- und Fortbildung zu versenden.
- (6) Der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung sowie die Vertreter der Bezirke („Lehrteam“) treffen sich mindestens einmal jährlich, und zwar im zweiten Quartal, zu einer Arbeitstagung (Lehrteam-Tagung). Über Termin und Ort entscheidet der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung, wenn die vorherige Lehrteam-Tagung hierzu keine Festlegung getroffen hat.
- (7) Die Einberufung erfolgt spätestens sechs Wochen vor der Lehrteam-Tagung durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung, der auch den Vorsitz führt.
- (8) Über den Verlauf der Lehrteam-Tagung ist ein Protokoll zu führen, welches innerhalb von vier Wochen den Teilnehmern zuzusenden ist.
- (9) Die Aufgaben der Lehrteam-Tagung sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - Festlegung und Planung der Trainer-Ausbildungen für das dem Treffen folgende Jahr
 - Vorstellung und Diskussion neuer Ausbildungsgänge bzw. der Modifikation herkömmlicher Ausbildungsgänge
 - Austausch von Erfahrungsberichten aus den Ausbildungsgängen
 - Rekrutierung weiterer Team-Mitglieder
 - Diskussion von Anträgen (z. B. aus dem Verbandstag) an den Lehrausschuss
- (10) Die Aufgaben der Bezirksvertreter im Lehrteam sind:
 - Durchführung und Organisation von Nachwuchstrainerausbildungen
 - Durchführung und Organisation von Assistenztrainerausbildungen
 - Besuch einzelner Vereine im Training (auf Anfrage)
 - Unterstützung neuer C-/Assistenz-Trainer (Moderation bei Unstimmigkeiten im Verein/ mit dem Vereinsvorstand)
 - Vertretung des Bezirkes in den Lehrteam-Sitzungen
 - Unterstützung des Lehrausschusses bei Aktionen im WTTV-Bereich

V. Ziele

Ziele des Ausschusses sind:

- Einmal jährlich wird in jedem Kreis eine Nachwuchstrainer-Ausbildung ausgerichtet.
- Jeder Verein besitzt mindestens einen lizenzierten C-Trainer besitzt sowie idealerweise mindestens einen weiteren Assistenztrainer bzw. Nachwuchstrainer.
- Jeder Verein mit Mannschaften auf Verbandsebene besitzt mindestens einen lizenzierten B-Trainer.
- Jeder Kreis bietet mindestens ein Angebot im Bereich der Prävention an.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 36 der Satzung erfolgte am 29.9.2011.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Schulsport

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Schulsport gehören gemäß § 37 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Qualifizierungen
 - der Ressortleiter Kooperationen
 - der Ressortleiter außerunterrichtlicher Schulsport
- (2) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Schulsport. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Schulsport ist gemäß § 37 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Verein und Schule
- die Qualifizierung aller Akteure im und für den Schulsport
- den Aufbau einer Struktur für den Schulsport auf allen Ebenen des WTTV
- die Ausweitung der Maßnahmen in den Schulen

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende
 - ist zuständig für die Einberufung des Ausschusses für Schulsport und leitet die Sitzungen
 - vertritt den Ausschuss für Schulsport in Absprache mit den Ressortleitern beim DTTB und dem LSB NRW sowie der Sportjugend NRW
 - ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Verbandstag und den Beirat
 - ist zuständig für die Finanzierung der Aufgaben des Ausschusses für Schulsport
 - hält den Kontakt zu den Bezirksregierungen
 - sorgt bei der konstituierenden Sitzung für die Wahl eines Stellvertreters
- (2) Der Ressortleiter Qualifizierungen
 - ist zuständig für die Aus- und Fortbildung von Lehrer/-innen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - ist zuständig für alle den Schulsport Tischtennis betreffenden Qualifizierungsmaßnahmen
 - ist zuständig für die Implementierung des Tischtennisports in Lehrpläne
 - ist zuständig für die Umsetzung des Sporthelferkonzepts
- (3) Der Ressortleiter Kooperationen
 - ist zuständig für alle den Tischtennis-Schulsport betreffenden Aktionen und Maßnahmen bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein
 - ist zuständig für die Entwicklung und Begleitung von umsetzbaren Modellen von Kooperationen im Ganztage
- (4) Der Ressortleiter außerunterrichtlicher Schulsport
 - ist zuständig für alle Schulsportwettkämpfe
 - ist zuständig für punktuelle Aktionen

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Schulsport tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, er kann durch ein Ausschussmitglied vertreten werden.
- (5) Über jede Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands für Sportentwicklung und des Ausschusses für Schulsport zu versenden.

V. Ziele

- (1) Grundsätzliche Ziele
 - Etablierung des Tischtennissports im Bereich des Schulsports
 - Umsetzung des Maßnahmenkatalogs im Bereich Schule und Ganzttag
 - Aufbau von Strukturen im Schulsport (Bezirk, Kreis)
 - Qualifizierung von Personen im und für den Schulbereich
 - Gestaltung von Kooperationsmodellen
 - Ausweitung des Tischtennissports im außerunterrichtlichen Schulsport
- (2) Kurz- und mittelfristige Ziele
 - Analyse, Bewertung und Perspektiventwicklung im Ganzttag
 - Ausbau von Kooperationen mit Schulen
 - Zum Schuljahresende 2014/15 bestehen mindestens 200 Kooperationen.
 - Erprobung von Mitgliedschaftsmodellen
 - Zum Schuljahresende 2014/15 sind Mitgliedschaftsmodelle an mindestens 20 Standorten erprobt.
 - Flächendeckende Einführung von Sporthelfern
 - Zum Schuljahresende 2014/15 haben in jedem Regierungsbezirk fünf Sporthelferausbildungen „Tischtennis“ stattgefunden.
 - Flächendeckende Ausbildung von Lehrkräften
 - Zum Schuljahresende 2014/15 haben in jedem Regierungsbezirk eine zentrale und zwei regionale Lehrerausbildungen „Tischtennis“ stattgefunden.
 - Ausweitung des Tischtennissports im außerunterrichtlichen Schulsport
 - In jedem Kreis ist der Tischtennisport in den außerunterrichtlichen Schulsport implementiert.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 7.9.2013.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen gehören gemäß § 39 der Satzung an:
 - der Vizepräsident Finanzen als Vorsitzender
 - der Ressortleiter Finanzplanung
 - der Ressortleiter Marketing
- (2) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden, sofern deren Anwesenheit in Sachfragen erforderlich erscheint.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen ist gemäß § 39 der Satzung insbesondere zuständig für die

- Überwachung des gesamten Rechnungswesens
- Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Finanzgeschäfte
- Überwachung und Überprüfung aller haushaltsrelevanten Themen des Finanzwesens
- Beratung, Vorbereitung, Aufstellung des Jahresabschlusses (Erstellung Bilanz, Haushaltsplan sowie Gewinn- und Verlustrechnung)
- Beobachtung und Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage mit entsprechender Vorschau
- Abgabe von Empfehlungen zu strategischen Zielen für den Bereich Finanzen
- Abgabe von Stellungnahmen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- Umsetzung der Finanzbeziehungen zu Bezirken und Kreisen

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende
 - entscheidet über laufende Angelegenheiten im Wirtschafts- und Finanzbereich
 - ist zuständig für die Überwachung des gesamten Rechnungswesens
 - ist zuständig für die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Finanzgeschäfte
 - ist zuständig für die Abgabe von Empfehlungen zu strategischen Zielen für den Bereich Finanzen
 - ist zuständig für die Abgabe von Stellungnahmen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - ist zuständig für die Umsetzung der Finanzbeziehungen zu den Bezirken und Kreisen

- (2) Der Ressortleiter Finanzplanung ist insbesondere
 - Vertreter des Vorsitzenden
 - zuständig für die Vorbereitung des Jahresabschlusses (Erstellung Bilanz, Haushaltsplan sowie Gewinn- und Verlustrechnung) gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter des WTTV gemäß I. (2)
 - zuständig für die Beobachtung und Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage mit entsprechender Vorschau
- (3) Der Ressortleiter Marketing ist insbesondere zuständig für
 - die Entwicklung von Strategien zur Vermarktung des WTTV
 - die Abwicklung von Werbeverträgen des WTTV

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (2) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I. (2).
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium und die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen zu senden.
- (4) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden, sofern dies sachdienlich erscheint.

V. Ziele

Grundsätzliche Ziele des Ausschusses sind:

- die Mitglieder der WTTV-Gremien zur Sparsamkeit anzuhalten
- die Kreise und Bezirke zur korrekten Arbeit bei Finanzgeschäften anzuhalten

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 29.9.2011.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit

I. Mitglieder des Ausschusses

(1) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören gemäß § 40 der Satzung an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Erwachsenensport
- der Ressortleiter Jugendsport
- der Ressortleiter Sportentwicklung
- der Ressortleiter Redaktionelles
- der Ressortleiter eMedia

(2) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss ist gemäß § 40 der Satzung insbesondere zuständig für die

- Verbreitung von Informationen über die Mitteilungsorgane bzw. Verbandszeitschriften, den E-Mail-Newsletter, das WTTV-Netzwerk sowie die Internetseite
- Zusammenarbeit mit lokalen Sportredaktionen bei Großveranstaltungen des Verbandes
- Berichterstattung über Bundes- und Verbandsveranstaltungen sowie sämtliche WTTV-Spielklassen
- Schulung von Pressemitarbeitern auf Bezirks- und Kreisebene

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- Der Vorsitzende ist zuständig für die inhaltliche Gestaltung des WEST-Regionalteils der Fachzeitschrift „tischtennis“ sowie die Koordination und Umsetzung der unter Punkt II genannten Aufgaben.
- Der Ressortleiter Erwachsenensport ist zuständig für die Berichterstattung und Informationsverbreitung, soweit sie den Damen- und Herrenbereich betreffen.
- Der Ressortleiter Jugendsport ist verantwortlich für die Berichterstattung von regionalen und überregionalen Jugendsportveranstaltungen.
- Der Ressortleiter Sportentwicklung ist zuständig für die Berichterstattung im Bereich des Breitensports (insbesondere Mini-Meisterschaften und Bambini-Cup) und der Vereinsentwicklung. Er dient als Ansprechpartner für Veröffentlichungen des Vorstands für Sportentwicklung sowie der zugehörigen Ausschüsse und Beauftragten im Regionalteil West.
- Der Ressortleiter eMedia koordiniert die Berichterstattung in den elektronischen Medien und betreut die Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Netzwerken.
- Das Einteilen weiterer anfallender Aufgaben obliegt dem Vorsitzenden.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidenten.
- (2) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (3) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem Vorsitzenden.
- (4) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidium und des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit zu senden.
- (5) Die im Absatz 4 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (6) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden, sofern dies sachdienlich erscheint.
- (7) Der Vorsitzende und die Ressortleiter treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch.

V. Ziele

- (1) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit beteiligt sich intensiv an den Bemühungen einer einheitlichen Darstellung des Tischtennisportes in der Öffentlichkeit.
- (2) Ebenso beteiligt er sich intensiv an dem Einsatz neuer Medien.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 7.9.2013.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Ehrungen

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Ehrungen gehören gemäß § 41 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - zwei Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für Ehrungen wählen – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden, sofern deren Anwesenheit in Sachfragen erforderlich erscheint.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Ehrungen ist gemäß § 41 der Satzung insbesondere zuständig für die

- Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ehrenordnung
- Beratung der Bezirke und Kreise anlässlich der Einführung einer dortigen Ehrenordnung

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss für Ehrungen bei Sitzungen des Beirates. Er hat volles Zugriffsrecht auf alle Bereiche von click-TT, soweit sie sich mit Ehrungen und Anträgen auf Ehrungen befassen.
- (2) Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden bei der Prüfung und Genehmigung der Ehrungsanträge. Sie besitzen dieselben Rechte in click-TT wie der Vorsitzende.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (2) Die gefassten Beschlüsse werden als Genehmigung/Ablehnung eines Antrages auf Ehrung in click-TT vermerkt.
- (3) Die Beschlussfassungen erfolgen monatlich im Rahmen einer Zusammenkunft, auf schriftlichem Wege (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren.
- (4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden, sofern dies sachdienlich erscheint.

V. Ziele

- (1) Der Ausschuss fördert die Anerkennungskultur für ehrenamtliche Mitarbeiter.
- (2) Er initiiert Ehrungen auf DTTB-Ebene.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 29.9.2011.

Geschäftsordnung des Kontrollausschusses

I. Zusammensetzung

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der Volljurist sein soll, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern (§ 28 Abs. 2 und 4 Satzung des WTTV).
- (2) Ist ein Beisitzer Volljurist, so ist er Vertreter des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende seine Vertretung.

II. Aufgaben

- (1) Der Kontrollausschuss ist zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren bei groben Unsportlichkeiten und weiteren Verstößen gem. § 39 RuVO.
- (2) Der Kontrollausschuss vertritt den WTTV und seine Untergliederungen in Disziplinarverfahren vor dem Verbandsgericht und in allen Spruchausschüssen der Verbandsgerichtsbarkeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 RuVO).
- (3) Der Kontrollausschuss vertritt den WTTV auf Anforderung des Verbandspräsidenten oder dessen Vertreter, im Einzelfall auch in anderen Verfahren vor den Verbandspruchsausschüssen und dem Verbandsgericht, mit Ausnahme von Verfahren aus dem Spielbetrieb (§ 6 Abs. 1 Satz 2 RuVO).
- (4) Der Kontrollausschuss hat das Recht, Rechtsmittel in allen seine Zuständigkeit betreffenden Verfahren einzulegen und zurückzunehmen (§ 6 Abs. 3 RuVO).
- (5) Der Kontrollausschuss nimmt zu Begnadigungsgesuchen Stellung (§ 53 RuVO).

III. Verfahrensvorschriften

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, vertreten den Kontrollausschuss nach außen.
- (2) Entscheidungen über Anklageerhebung, Einstellung des Verfahrens, Einlegen und Rücknahme von Rechtsmitteln werden im Kontrollausschuss mit Mehrheit beschlossen. Ersatzbeisitzer sind nur stimmberechtigt, wenn sie einen Beisitzer vertreten. Bei besonderer Eilbedürftigkeit, die schriftlich dokumentiert werden muss, kann der Vorsitzende in den vorgenannten Fällen allein entscheiden.
- (3) In geeignet erscheinenden Fällen kann der Vorsitzende die Ermittlungen bis zur Willensbildung des Kontrollausschusses einem Beisitzer übertragen.
- (4) Nachdem der Kontrollausschuss durch einen schriftlichen Hinweis Kenntnis von dem Verdacht einer groben Unsportlichkeit oder weiteren Verstößen gem. § 39 RuVO erlangt hat, ermittelt der Vorsitzende den Sachverhalt sowohl hinsichtlich der gegen als auch der für den Beschuldigten sprechenden Umstände und stellt Beweise sicher. Er gibt den Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Zeugen sollen in der Regel zu einer schriftlichen Aussage aufgefordert werden. Eine telefonische Befragung, über die ein Vermerk niedergeschrieben wird, ist zulässig.

- (5) Bejaht der Kontrollausschuss nach Ermittlung des Sachverhalts den dringenden Tatverdacht für ein Disziplinarvergehen, das unter Berücksichtigung des Alters des Betroffenen und der besonderen Umstände des Falles die Bestrafung im Rahmen eines Spruchausschussverfahrens erfordert, so leitet der Vorsitzende unverzüglich eine Anschuldigungsschrift mit den für die Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Spruchausschuss zu. Außerdem informiert er hierüber den Beschuldigten sowie den Verein, dem der Beschuldigte zur Tatzeit angehört. Hat der Beschuldigte nach Begehung der Tat den Verein gewechselt, so wird auch der neue Verein informiert (§ 11 Abs. 1 RuVO). Handelt es sich bei dem Beschuldigten um ein Mitglied des WTTV, so ist der Vorstand des Mitgliedervereins von der Anschuldigungsschrift in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Kontrollausschuss kann gem. § 11 Abs. 4 RuVO ein Disziplinarverfahren einstellen,
 1. wenn ein Disziplinarvergehen nicht feststellbar ist,
 2. wenn ein etwaiges Verschulden gering erscheint,
 3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist,
 4. wenn eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr erforderlich erscheint.
- (7) Der Einstellungsbescheid ist dem Beschuldigten formlos, dem anzeigenden Amtsträger und der Verbandsgeschäftsstelle in der Form des § 9 Abs. 1 RuVO bekanntzugeben.
- (8) Soweit die Rechts- und Verfahrensordnung nicht eine besondere Form vorschreibt, ist für die gesamte Tätigkeit des Kontrollausschusses die Verwendung von E-Mail und Telefax zulässig.
- (9) An mündlichen Verhandlungen soll ein Mitglied des Kontrollausschusses (einschließlich der Ersatzbeisitzer) teilnehmen (§ 27 Abs. 2 RuVO). Grundsätzlich zuständig ist das Mitglied, dessen Wohnort dem Verhandlungsort am nächsten gelegen ist. Wird von der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung abgesehen, so ist der Vorsitzende der Spruchinstanz so rechtzeitig wie möglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

IV. Abschließende Bestimmungen

Auslagen der Kontrollausschussmitglieder im Ermittlungsverfahren ohne nachfolgendes Spruchausschussverfahren werden vom WTTV getragen. Im Übrigen sind die Auslagen Verfahrenskosten gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 RuVO.

Vereinsbeiträge	
siehe: Beschluss des Verbandstages vom 14.6.2015	
Aus- und Fortbildung	
Nachwuchstrainer-Ausbildung	35,00 €
Assistenztrainer-Ausbildung (inkl. zusätzliches Lehrmaterial)	60,00 €
C-Lizenz-Ausbildung	560,00 €
bestehend aus	
a) C-Trainer-Aufbaukurs	280,00 €
b) C-Trainer-Vertiefungskurs	280,00 €
C-Lizenz-Ausbildung dezentral (Aufbau- und Vertiefungskurs)	320,00 €
C-Lizenz-Fortbildung	140,00 €
C-Lizenz „Prävention“	150,00 €
B-Lizenz-Ausbildung	580,00 €
B-Lizenz-Fortbildung	140,00 €
B-Lizenz „Prävention“	300,00 €
Aus- und Fortbildung (eintägig)	40,00 €
VSR-Ausbildung	80,00 €
VSR-Weiterbildung	kostenlos
Gebühren/Strafen/Kostenerstattung	
Schiedsrichtermeldung	siehe WO, A 17.2
Kostenerstattung	siehe WO, B 6.3
Ordnungsstrafen	siehe WO, A 17.1
Turniere	
Turnierantrag	12,50 €
Verbandsabgabe (pro erwachsenem Teilnehmer)	siehe WO, C 1.9